

000002

MAT A BKA 2-46 2-46

52

Offen

Legitimation



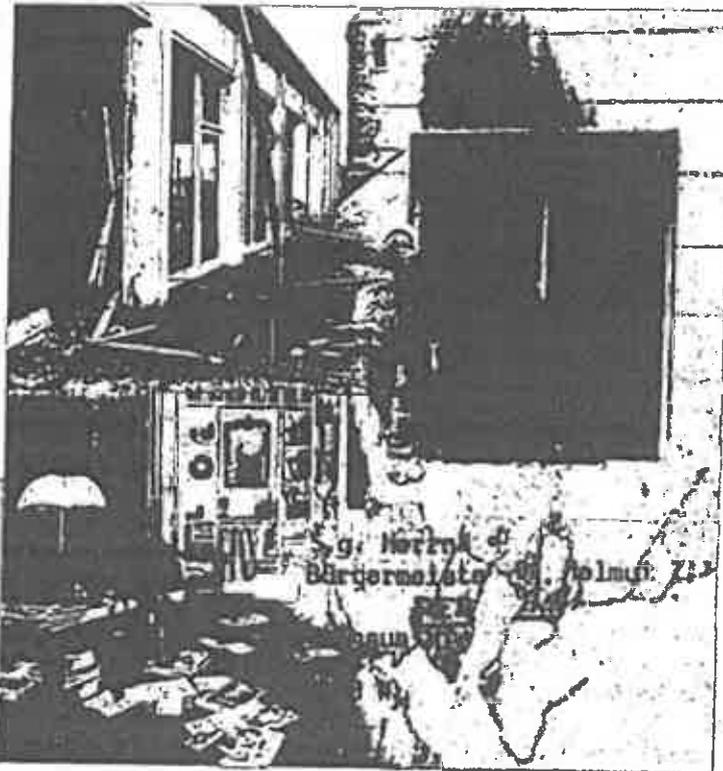
Bundesamt für
Verfassungsschutz

Gz: 22 B 1

Rechtsextremismus Nr. 21

Gefahr eines bewaffneten Kampfes
deutscher Rechtsextremisten -
Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004

Bf / Spezial



Bundesamt für Verfassungsschutz

Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten - Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004

Stand: Juli 2004

2
GEMÄSS DEM BEWAHRTEN KAMPF DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSPARTISANEN - ENTWICKELUNGEN VON 1997 BIS JUNI 2004



Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstr. 100
50765 Köln
Tel.: 018 88 - 792/0
Fax: 018 88 - 79 83 65
e-Mail: info@verfassungsschutz.de
Internet: <http://www.verfassungsschutz.de>

Stand: Juli 2004

Bei inhaltlichen Fragen: Tel.: 018 88/792- oder

Inhaltsverzeichnis	Seite
	5
1. Überblick	7
2. Einführung	7
2.1 Entwicklung seit 1997	7
2.2 Kreis um [REDACTED]	7
2.3 Neue Aktivitäten des [REDACTED]	8
2.4 [REDACTED]	9
2.5 Gruppe um [REDACTED]	10
2.6 Kreis um [REDACTED]	11
2.7 Briefbombenanschläge in Österreich und Deutschland	12
2.8 [REDACTED]	13
2.9 Militante Gruppe im Raum Meerane (Sachsen)	14
2.10 Geplanter Rohrbombenanschlag in Berlin	14
2.11 [REDACTED]	15
2.12 Rohrbombenfunde in Jena	16
2.13 [REDACTED]	16
2.14 Sprengstoffanschlag auf das Galinski-Grab in Berlin	17
2.15 Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung in Göttingen	18
2.16 Sprengstoffanschlag auf die „Wehrmachtsausstellung“ in Saarbrücken	19
2.17 Militante neonazistische Kleingruppe in Brandenburg	20
2.18 Missglückter Brandanschlag auf die jüdische Synagoge in Erfurt	21
2.19 Sprengstoffanschlag auf türkischen Imbiss in Eisenach	22
2.20 Geplanter Rohrbombenanschlag von Neonazis auf Ausländerunterkunft in Bremen	22
2.21 Sicherstellung einer Rohrbombe bei Skinheads in Bocholt	23
2.22 Waffenraub und Anschlagpläne des [REDACTED]	24
2.23 „Nationale Bewegung“	25
2.24 Geplanter Sprengstoffanschlag auf Asylbewerberheim in Lienen/Nordrhein-Westfalen	27
2.25 Sprengstoffanschlag auf jüdischen Friedhof in Berlin	27
2.26 Personenkreis militanter Rechtsextremisten in Berlin um [REDACTED]	28
2.27 Combat 18 (C18)-Strukturen in Deutschland?	29

GEWAPENDE BEWAFFNETE KAMPEN RECHTSEXTREMISTEN - ENTWICKELUNGEN VOM 1997 BIS MITTE 2004

~~VERBODEN TOEGANG VOOR DE WET~~

2.26	Waffen- und Sprengstofffunde bei Durchsuchungen in der rechtsextremistischen Szene in Sachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg	30
2.27	Bomben- und Waffenfunde bei [REDACTED]	32
2.28	[REDACTED] und „Kameradschaft Süd“ / „Aktionsbüro Süd“	32
2.29	Militante Aktionen aus dem F.A.F.-Umfeld?	35
2.30	Waffenhandel durch Rechtsextremisten in Ostsachsen	36
3.	Waffen	36
3.1	Sicherstellungen	36
3.2	Überlegungen der Szene zur legalen Bewaffnung	37
4.	Wehrsportgruppen	37
5.	Gewaltdiskussion	39
5.1	Entwicklung der Gewaltdiskussion	39
5.2	Vorbilder für eine gewaltorientierte Strategie	40
5.3	Veröffentlichte Aufrufe zum bewaffneten Kampf	42
5.4	Verbreitung von Bombenbauanleitungen	44
5.5	Bewertung	45
6.	Bilanz und Prognose	45

Überblick

- Untersucht und dargestellt werden Sachverhalte, aus denen sich die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von deutschen Rechtsextremisten bis hin zur Bildung rechtsterroristischer Strukturen ergeben könnte.
- Aus dem Zeitraum 1997 bis Mai 2004 werden zahlreiche Verdachtsfälle chronologisch geschildert, die jeweils etwa zur Hälfte isolierte Einzelpersonen und Kleinstgruppen betreffen.
- Nur im Fall [REDACTED] kam es im April und Juli 2004 zu Anklageerhebungen nach § 129a StGB.
- Ein Schwerpunkt der Verdachtsfälle für einen bewaffneten Kampf lässt sich in den Jahren 1999 und 2000 feststellen. Die meisten dieser Bestrebungen konnten jedoch noch - bevor eine ernsthafte Gefährdung entstehen konnte - frühzeitig aufgedeckt und zerschlagen werden.
- Diese Exekutivmaßnahmen trugen entscheidend dazu bei, dass seit 2001 nur vereinzelt Planungen von Rechtsextremisten für einen Einsatz von Waffen oder Sprengstoff bekannt wurden.
- Die abschreckende Wirkung, die Exekutivmaßnahmen auf gewaltbereite Rechtsextremisten haben, zeigte sich auch im September 2003, nachdem durch das Zusammenwirken verschiedener Sicherheitsbehörden eine rechtsterroristische Gruppe um [REDACTED] zerschlagen werden konnte.
- Für einen planmäßigen Kampf aus der Illegalität heraus, wie ihn auf linksextremistischer Seite die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) führte, fehlt es derzeit bei Rechtsextremisten nicht nur an einer Strategie zur gewaltsamen Systemüberwindung, sondern auch an geeigneten Führungspersonen, Logistik, finanziellen Mitteln sowie einer wirkungsvollen Unterstützerszene.
- Möglich bleibt aber ein von Kleingruppen oder Einzelpersonen geführter „Feierabendterrorismus“.
- Die bis heute über das Internet und in Szenepublikationen verbreiteten Gewaltaufrufe treffen zwar auf ein Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten, auf die insbesondere verschiedene Vorbilder für eine gewaltorientierte Strategie (u.a. „Werwolfkonzept“, „Leaderless Resistance“, „Turner Diaries“, „Combat 18“) eine gewisse Faszination ausüben. Die große Mehrheit der deutschen Rechtsextremisten sieht im Terrorismus aber kein geeignetes Mittel, das politische System zu überwinden.

GEFÄHRDUNG DURCH UNWASSTETEN KAMPFER DEUTSCHER RECHTSEXTREMISTEN - ENTWICKLUNGEN VON 1997 BIS JUNI 2004

- Dementsprechend ist die Bedeutung von Wehrsportgruppen und entsprechender Aktivitäten in Deutschland eher gering.
- Obwohl die Zahl der Waffenfunde bei Rechtsextremisten in den vergangenen Jahren zurückging, stellt der Waffenbesitz in der Szene ein zusätzliches Risiko dar, das der Beobachtung der Sicherheitsbehörden bedarf.
- Insgesamt sind derzeit in Deutschland jedoch keine rechtsterroristischen Strukturen erkennbar.

1. Einführung

Immer wieder erhalten die Verfassungsschutzbehörden Hinweise auf Sachverhalte, aus denen sich die Gefahr eines nachhaltigen bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten und damit die Gefahr der Bildung rechtsterroristischer Strukturen¹ ergeben könnte.

Diese Sachverhalte und die seit 1997 hierzu gewonnenen Erkenntnisse stellt die vorliegende Ausarbeitung dar. Sie schließt damit an die Analyse „Rechtsterrorismus“ des BfV an, die entsprechende Sachverhalte bis einschließlich 1996 schilderte.

Der Bericht enthält eine Darstellung der Verdachtsfälle in chronologischer Reihenfolge. Weitere Kapitel behandeln rechtsextremistische Wehrsportgruppen, Waffen- und Sprengstoffbesitz von Rechtsextremisten sowie die Gewaltdiskussion in der Szene.

2. Entwicklung seit 1997

2.1 Kreis um [REDACTED]

Bei dem Neonazi [REDACTED] lagen seit etwa Anfang 1997 Erkenntnisse über den Besitz von Waffen und Munition vor.

[REDACTED] ein seit 1964 bekannter Rechtsextremist - war Funktionär der 1980 verbotenen „Wehrsportgruppe HOFFMANN“ und mehrerer weiterer rechtsextremistischer Organisationen, wie der DVU, der REP und zuletzt der NPD. Als Beteiligte standen sein Vertrauter [REDACTED] der Skinhead [REDACTED] [REDACTED], der im Zusammenhang mit Wehrsportübungen bekannt geworden [REDACTED] und nach seiner Haftentlassung Ende 1997 auch [REDACTED] in Verdacht. Der ehemalige Funktionär der „Aktion Sauberes Deutschland“ (ASD) [REDACTED] war wiederholt wegen Volksverhetzung verurteilt worden.

Aufgrund von Hinweisen der LfV Bayern leitete das dortige LKA im Oktober 1997 gegen [REDACTED] sowie später auch gegen [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren gem. § 129 StGB ein. Nach dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers, der fünf Maschinenpistolen und drei Handgranaten [REDACTED] erwarb, erfolgte am 23. und 24. Juni 1998 der polizeiliche Zugriff. Dabei wurden u.a. elf Maschinenpistolen verschiedener Hersteller (Heckler & Koch, Uzi, Scorpion), fünf Handgranaten, eine Schrotflinte, zwei Pistolen, Waffenteile und Munition sowie rechtsextremistisches Propagandamaterial sichergestellt. Eine weitere MP übergab [REDACTED] der Polizei 1999 während eines Freigangs.

Die sichergestellten Waffen und Handgranaten stammten teilweise aus Waffengeschäften in Deutschland und Kroatien, teilweise waren sie aus in der

¹ Nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden ist Terrorismus der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die nur durch die Anschläge auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch einen Straftat nach Art. 119a Abs. 1 StGB genannt und, oder durch andere Straftaten, die zur Verhinderung anderer Straftaten dienen.

Schweiz und Deutschland legal beschafften Waffenteile zusammengesetzt. Weitere Waffen und Handgranaten waren möglicherweise bereits weiterveräußert worden oder sollten noch beschafft werden.

Ein rechtsextremistischer Hintergrund des Waffenhandels ließ sich nicht belegen. Nach polizeilicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass zumindest [REDACTED] einen Teil seines Lebensunterhalts aus Waffenverkäufen bestritt.

Am 14. Oktober 1999 verurteilte das Landgericht Ingolstadt [REDACTED] und [REDACTED] wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontroll- und das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten bzw. von vier Jahren und drei Monaten. Das Amtsgericht Neuburg an der Donau/Bayern verurteilte [REDACTED] am 19. Oktober 1999 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf Bewährung. Das Verfahren gegen [REDACTED] wurde gem. § 153 StPO und gegen [REDACTED] gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Februar 2001 wurde im Rahmen einer Durchsuchung der Haftzelle des [REDACTED] eine zehneinseitige handschriftliche Abhandlung zum Thema „Umgang mit V-Mann-Führern des Verfassungsschutzes und Verdeckten Ermittlern der Landeskriminalämter“ sichergestellt. Darin wird dazu aufgefordert, Verräter, Spione und Verdeckte Ermittler sowie deren Familien auf brutale Weise zu töten. Das Ermittlungsverfahren wurde allerdings eingestellt, da die Planungen nicht genügend konkretisiert waren.

Am 12. Dezember 2001 wurde [REDACTED] vorzeitig aus der Haft entlassen. Die Polizei führte eine Gefährderansprache durch und schrieb ihn zur polizeilichen Beobachtung aus. Erkenntnisse über neue rechtsextremistische Aktivitäten [REDACTED] liegen noch nicht vor. Jedoch hatte er im Februar 2002 - entgegen seinen Gerichtsaufträgen - wieder Kontakt zu [REDACTED]. Von einem unveränderten rechtsextremistischen Weltbild ist auszugehen.

Unabhängig von [REDACTED] entwickelte [REDACTED] in jüngerer Zeit Ansätze zu möglichen terroristischen Aktivitäten (vgl. Ziffer 2.2).

2.2 Neue Aktivitäten des [REDACTED]

Aus der Briefüberwachung während seiner Haft ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass [REDACTED] den Aufbau einer rechtsextremistischen Terrororganisation plante. So versuchte er Gesinnungsgenossen für die Begehung schwerster Straftaten gegen Vertreter von Sicherheitsbehörden oder Verräter in den eigenen Reihen zu gewinnen. Außerdem rief er seine Gesinnungsgenossen dazu auf, mit ihm gemeinsam in Ostpreußen ein freies Betätigungsfeld für Nationalsozialisten zu schaffen, einen nationalrevolutionären Volksbefreiungskampf zu führen und schließlich auch die Bundesrepublik Deutschland gewaltsam zu bekämpfen.

Unmittelbar nach seiner Haftentlassung im Februar 2003 reiste [REDACTED] in die Schweiz und versuchte dort, sich zumindest Waffenteile zu verschaffen. Das konnte durch Einschreiten der Schweizer Behörden verhindert werden. In der Folgezeit versuchte [REDACTED], der sich höchst konspirativ verhielt, verschiedene Gesinnungsgenossen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und besorgte sich mehrere militärische und technische Ausrüstungsgegenstände.

Auf Grund dieser Erkenntnisse leitete der GBA ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ein, in das auch die Rechtsextremisten [REDACTED] einbezogen wurden.

Offenbar um sich den operativen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zu entziehen, verbrachte [REDACTED] seit seiner Haftentlassung mehrere Monate bei Verwandten in Schweden und Italien. Er nahm Mitte 2003 neben der deutschen auch die italienische Staatsbürgerschaft an und führt den Namen seines Vaters: [REDACTED]

Es fielen Hinweise an, dass er für den 13. März 2004 zusammen mit anderen Personen aus dem allgemeinkriminellen Milieu einen bewaffneten Raubüberfall planen könnte. Erkenntnisse, dass bei diesem Vorhaben politische Motive eine Rolle gespielt haben könnten, sind bislang nicht bekannt geworden. Am selben Tag wurden die Verdächtigen vorläufig festgenommen und deren Wohnungen durchsucht. Verfahrensrelevante Gegenstände konnten nicht sichergestellt werden.

Am 3. April 2004 wurde [REDACTED] beim Versuch der Einreise in die Schweiz von den dortigen Behörden festgenommen. Da gegen ihn bereits ein Einreiseverbot bestand, wurde er zu einem Monat Gefängnis auf Bewährung verurteilt und nach Deutschland abgeschoben. Er trug bei seiner Festnahme 1.875 € bei sich und gab als Grund seiner Einreise an, in Zürich zwei Snowboards kaufen zu wollen. Es besteht jedoch der Verdacht, dass er erneut Waffen(-teile) erwerben oder bei der letzten Reise zurückgelassene abholen wollte.

Am 7. Juli 2004 wurden [REDACTED] und anderen Personen seines persönlichen Umfelds Hausdurchsuchungen durchgeführt. Nach Mitteilung des LKA RP wurden lediglich schriftliche Unterlagen sichergestellt, die noch der Auswertung bedürfen.

Die Ermittlungen dauern an.

2.3 [REDACTED]

Der ehemalige Rechtsterrorist [REDACTED] war bereits 1988 u.a. wegen eines Sprengstoffanschlags sowie versuchter Gründung einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und 1990 vorzeitig aus

der Haft entlassen worden. Danach hatte er sich weiterhin für die Anwendung von Gewalt ausgesprochen, verzichtete jedoch auf den offenen Kampf.



Im August 1995 enttarnte [redacted] im Zusammenwirken mit dem Fernseh-Nachrichtensmagazin „Panorama“ gegenüber dem BKA zehn mit Waffen und Sprengstoff gefüllte Erddepots in Hessen und Niedersachsen. Darüber hinaus übergab er in drei Fällen weiteren Sprengstoff und eine Waffe an das BKA. Insgesamt wurden u. a. drei Handfeuerwaffen, fast 200 kg Sprengstoff, Gewehr- und Handgranaten, Minen sowie eine größere Menge Munition sichergestellt. Der GBA leitete daraufhin gegen [redacted] ein Ermittlungsverfahren

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) sowie weiterer Delikte ein. Während der GBA im Juni 1996 das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung einstellte, wurde [redacted] am 20. Januar 1998 wegen des Verstoßes gegen das Waffen- und das Sprengstoffgesetz sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz (§§ 27 I Nr. 3, 40 I Nr. 4, II Nr. 1, 15 I SprengG; 52 a I Nr. 1, 37 I Ziffer 1 d. WaffenG; 22 a I Ziffer 4, 3 III KWKG, 52, 53, 54, 56 StGB) vom Amtsgericht Schwalmstadt/Hessen zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt.

Die genauen Umstände der Waffen- und Sprengstoffbeschaffung konnten nicht vollständig aufgeklärt werden. Auch konnten keine Hinweise auf wahrscheinlich vorhandene Mittäter oder Mitwisser gewonnen werden. [redacted] trat seither häufig als Redner oder Teilnehmer an Veranstaltungen verschiedener rechtsextremistischer Organisationen auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass er auch heute noch Gewalt zur Erreichung seiner politischen Ziele befürwortet.

2.4 Gruppe um [redacted]

Der ehemalige Anhänger der verbotenen „Wiking Jugend“ (WJ) [redacted] führte seit etwa Juni 1993 mit Gesinnungsgenossen Wehrsportübungen durch. Dabei probten sie den Kampf gegen Polizei und „Linke“ und spähten Unterkünfte der Polizei, des Grenzschutzes sowie eine Bundeswehrkaserne aus. In der Folgezeit beschafften sich Mitglieder der Gruppe Sprengmittel, lezten Erddepots an und planten Sprengübungen [redacted] der Hauptführer der Gruppe verfügte über enge Kontakte zu [redacted] (vgl. Ziff 2.3).



Aufgrund von Hinweisen des MAID leitete der GBA im November 1994 gegen [redacted] ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB sowie weiterer Delikte ein. Am 7. Mai

1996 erfolgten Wohnungsdurchsuchungen bei [REDACTED] und weiteren Personen, die mutmaßlich an deren Aktivitäten beteiligt gewesen sind. Unterlagen und Gegenstände im Sinne des Ermittlungsverfahrens - außer den bereits bekannten Depots - konnten dabei nicht sichergestellt werden. Der GBA stellte daraufhin am 18. Juli 1996 das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung ein. Die zuständigen Staatsanwaltschaften ermittelten jedoch weiter wegen des Verdachts des Vergehens gegen das KWKG bzw. gegen das Sprengstoffgesetz. Ein gegen [REDACTED] wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde im Mai 1998 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen die übrigen Beschuldigten wurden Strafen wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz verhängt. [REDACTED] erhielt im August 1997 einen Strafbefehl des Amtsgerichtes München in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 30,- DM wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 27 Abs. 1, 3 Abs. 4, 1 Abs. 2 und 2 Abs. 6 Sprengstoffgesetz. ULRICH wurde im März 1999 in zweiter Instanz vom Landgericht Detmold/Nordrhein-Westfalen wegen Verstoßes gegen §§ 1, 3, 27 Abs. 1, 40 Abs. 1 Ziff. 4 Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. [REDACTED] wurde im Dezember 1999 in zweiter Instanz vom Landgericht Schwerin wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 4 i.V.m. § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz, § 53 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Alle Urteile sind rechtskräftig.

Der Verdacht, dass [REDACTED] Drahtzieher der Aktivitäten war, konnte nicht erhärtet werden. Ungeklärt ist auch die Herkunft eines Teils des Sprengstoffes. Den anderen Teil hatte [REDACTED] 1992 auf einem ehemaligen Schlachtfeld des Zweiten Weltkrieges in der Nähe von Halber/Brandenburg mit Hilfe eines Metallsuchgerätes gefunden.

Nach 1999 ergaben sich nur noch bei [REDACTED] und [REDACTED] Hinweise auf weitere rechtsextremistische Aktivitäten.

[REDACTED] nahm an diversen rechtsextremistischen Veranstaltungen teil. Seit 2003 fanden darüber hinaus auf dem Grundstück des [REDACTED] mehrere Treffen von Personen aus der rechtsextremistischen Szene statt.

2.5 Kreis um [REDACTED]

[REDACTED] der ehemalige Bundesvorsitzende der 1992 verbotenen neonazistischen „Nationalistischen Front“ (NF), hatte 1991 einen Aufruf der NF zur Gründung eines „Nationalen Einsatzkommandos“ (NEK) unterzeichnet.

Aufgabe dieses NEK sollte die Aufstellung kadermäßig gegliederter, mobiler Verbände sein, die für den politischen Kampf auf der Straße und die Planung und Koordinierung überraschender Gewaltaktionen vorgesehen waren. Als

bewaffnete Kampftruppe sollte das NEK gegen „Ausländerverbrocherbanden“, „Linke“ und die „Staatsgewalt“ vorgehen. Das in diesem Zusammenhang eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] und 27 weitere Beschuldigte wegen des Verdachts der Verbreitung zur Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung stellte der GBA 1993 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Nach Verbitung einer Haftstrafe u.a. wegen Fortführung der verbotenen NF wurde [REDACTED] am 13. April 1998 entlassen.

Anhaltspunkte dafür, dass [REDACTED] weiterhin militante Planungen verfolgte, ließen sich bisher nicht besorgen. Seine Isolation in der rechtsextremistischen Szene und sein begrenzter Handlungsspielraum nach der Zerschlagung der NF und nach seiner Haft erschweren es ihm, erneut Gesinnungsgenossen um sich zu scharen.

2.6 Briefbombenanschläge in Österreich und Deutschland

Eine Serie von Briefbombenanschlägen, die sich 1993 bis 1995 in Österreich und Deutschland ereignete, konnte 1997 aufgeklärt werden. Am 1. Oktober 1997 nahm die Polizei in Österreich den österreichischen Staatsbürger [REDACTED] inhaft, nachdem dieser bei einer Polizeikontrolle in anderer Sache einen mitgeführten Sprengsatz gezündet hatte. Bei dieser - vermutlich in Selbstmordabsicht ausgeführten - Tat verlor [REDACTED] beide Hände. Die anschließende Wohnungsdurchsuchung und weitere Ermittlungen führten zu dem dringenden Tatverdacht gegen [REDACTED], der sich selbst als Bote einer „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ (BBA) bezeichnete.

Bei den Anschlägen der vorgeblichen BBA waren 1995 in Österreich vier Roma durch eine Sprengfalle ums Leben gekommen. Der frühere Wiener Oberbürgermeister Helmut Zilk wurde - wie mehrere weitere Opfer - durch Briefbomben schwer verletzt. In Deutschland waren die farbige Fernsehmoderatorin Arabella Kiesbauer sowie der stellvertretende Bürgermeister von Lübeck, Dietrich Szameit, Adressaten von [REDACTED] Briefbomben.



Am 10. März 1999 verurteilte das Landgericht für Strafsachen Graz/Österreich [REDACTED] wegen mehrfachen Mordes, Mordversuchs, schwerer Körperverletzung, Nötigung der Regierung und weiterer Delikte zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Außerdem verfügte das Gericht die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Erkenntnisse, dass neben [REDACTED] weitere Personen Mitglieder der BBA waren, konnten nicht gewonnen werden. Kontakte des [REDACTED] zu deutschen Rechtsextremisten sind nicht bekannt geworden.

Am 26. Februar 2000 beging [REDACTED] in seiner Zelle in der Haftanstalt Graz-Karlau Selbstmord.

2.7 [REDACTED]

Am 19. Februar 1997 schoss der militante Berliner Neonazi [REDACTED] nachdem er sich mit rechtsextremistischer Musik aufgeputzt hatte, den Buchhändler Klaus Baltruschat in dessen Geschäftsräumen in Berlin/Alt-Marzahn mit einem selbstladenden Schrotgewehr nieder. Infolgedessen musste dem Opfer später der linke Unterarm und der kleine Finger der rechten Hand amputiert werden. Da sich im selben Haus die Bezirksgeschäftsstelle der „Partei des demokratischen Sozialismus“ (PDS) und das Wahlbüro des damaligen MdB der PDS Dr. Gregor Gysi befanden, ging [REDACTED] davon aus, dass es sich bei Baltruschat um ein Mitglied der PDS handelte, die er für gewaltsame Ausschreitungen gegen Demonstranten der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) am 15. Februar 1997 im Berliner Bezirk Hellersdorf verantwortlich machte.

Nach der Tat fuhr [REDACTED] mit seinem Pkw nach Schleswig-Holstein. Am 23. Februar 1997 geriet er auf der Rückfahrt nach Berlin auf dem Autobahnrastplatz Roseburg bei Gudow/Schleswig-Holstein in eine Polizeikontrolle, in deren Verlauf er das Feuer auf die beiden kontrollierenden Polizeibeamten eröffnete. Dabei wurde ein Polizist so schwer getroffen, dass er wenig später seinen Verletzungen erlag. Dem anderen Beamten gelang mit erheblichen Verletzungen die Flucht. Bei einer anschließenden Verfolgungsjagd konnte [REDACTED] dann gestellt und festgenommen werden.

Das Landgericht Lübeck/Schleswig-Holstein verurteilte [REDACTED] am 1. Dezember 1997 wegen Mordes sowie zweifachen versuchten Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe und stellte eine besondere Schwere der Schuld fest. Der Bundesgerichtshof (BGH) hob dieses Urteil teilweise auf und verwies es zur Neuverhandlung an das Landgericht zurück. Eine Entscheidung vom 8. Dezember 1999 bestätigte die ursprüngliche Verurteilung.

Der Fall [REDACTED] zeigt einmal mehr, dass der Waffenbesitz in der Szene ein erhebliches Gefahrenpotenzial birgt und gewalttätige Einzeltäter ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Die kompromisslose Vorgehensweise [REDACTED]

fand innerhalb der rechtsextremistischen Szene erhebliche Beachtung. Seitdem stellen seine Person und die Bewertung seiner Taten einen kontrovers diskutierten Themenschwerpunkt in der Szene dar. [REDACTED] selbst versucht noch immer (so in einem Interview mit dem Betreiber der Homepage „Freie Nationalisten Nationaler Widerstand Ruhr“), seine Taten als Freiheitskampf gegen das System zu rechtfertigen.

2.8 Militante Gruppe im Raum Meerane (Sachsen)

Mitte 1997 erlangten die Verfassungsschutzbehörden Erkenntnisse über eine militante rechtsextremistische Gruppierung im Raum Meerane, die im Verdacht stand, im Besitz scharfer, vollautomatischer Schusswaffen zu sein. Bei diesen Personen handelte es sich um [REDACTED]



Aufgrund von entsprechenden Hinweisen der Verfassungsschutzbehörden konnte die Polizei bei umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen am 8./9. Oktober 1997 sowie im Rahmen nachfolgender Ermittlungen umfangreiche Bestände an Waffen (darunter vollautomatische Kriegswaffen), Waffenteile, Munition, neonazistisches Propagandamaterial so-

wie einen selbstgebastelten, ständlöhigen Sprengkörper sicherstellen. Gegen [REDACTED] erging Haftbefehl. Bei einer Anschlussdurchsuchung im Raum Siedlitz am 9. Oktober stellte die Polizei bei der Kontaktperson [REDACTED] über die Waffenbeschaffung der Gruppierung im Raum (südlich Württemberg) und in der Schweiz organisierte, weitere Waffen und Sprengmittel sicher.

Am 13. April 2000 verurteilte das Landgericht Chemnitz/Sachsen [REDACTED] wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz bzw. gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu Freiheitsstrafen von jeweils zwei Jahren, [REDACTED] zu einem Jahr sowie [REDACTED] und [REDACTED] zu jeweils acht Monaten. Die Freiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt. Es konnte kein Hinweis erbracht werden, dass die sichergestellten Waffen von dem Personenkreis für militante Aktionen genutzt werden sollten.

2.9 Geplanter Rohrbombenanschlag in Berlin („Kampfgruppe Schörner“)

Unter der Bezeichnung „Kampfgruppe Schörner“ (vermutlich bezogen auf den Generalfeldmarschall der Wehrmacht) planten zwei Berliner Neonazis

1997, Wehrsportübungen und Anschläge durchzuführen. Aus konspirativen Gründen wollten sie eine Gruppe von höchstens vier Mitgliedern aufbauen. Dabei handelte es sich um [REDACTED] Mitglied der „Kameradschaft Treptow“ und Gründer des „Freicorps Berlin“, sowie [REDACTED] Mitglied des „Freicorps Berlin“. Beide planten einen Sprengstoffanschlag auf die Wohnung des PDS-Mitglieds Gil Kowski und beabsichtigten, eine Rohrbombe auf dessen Balkon zu zünden. Die Probesprengung misslang. Passanten fanden den nicht detonierten Sprengsatz am 21. Oktober 1997 im Treptower Park in Berlin und informierten die Polizei. Der Sprengsatz trug die Aufschrift „KG Schömer“.

Am 8. Dezember 1997 durchsuchte die Berliner Polizei - unabhängig von diesem Rohrbombenfund - die Wohnungen von insgesamt 17 Mitgliedern der neonazistischen Gruppierungen „Kameradschaft Treptow“ und „Kameradschaft Köpenick“ wegen des Verdachts der Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Bei [REDACTED] beschlagnahmte die Polizei einen Karabiner, Anleitungen für die Herstellung von Senfgas sowie Materialien zur Herstellung von Rohrbomben. [REDACTED] stand im Laufe der Ermittlungen, gemeinsam mit [REDACTED] in Sprengstoffanschlag geplant zu haben, da Kowski gemeinsam mit einer weiteren Person einen Kameraden verprügelt habe.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten verurteilte [REDACTED] am 8. April 1998 zu einer zweijährigen Jugendstrafe auf Bewährung. Am 20. Mai 1998 wurde [REDACTED] vom AG Tiergarten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

2.10 Rohrbombenfunde in Jena

1997 lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass drei Mitglieder des neonazistischen „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten.

Nach Hinweisen der LfV Thüringen durchsuchte die Polizei am 26. Januar 1998 in Jena die Wohnobjekte von Uwe BÖHNHARDT, Uwe MUNDLOS und Beate ZSCHÄPE sowie eine von diesen genutzte Garage. In der Garage stellte die Polizei vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Die Beschuldigten flüchteten daraufhin.

Im Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 waren im Raum Jena selbstgefertigte Sprengkörper bzw. Bombenattrappen aufgefunden worden. In einem der Fälle verurteilte das Landgericht Gera BÖHNHARDT in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die er noch nicht antreten musste. BÖHNHARDT hatte im April 1996 zwei Bombenattrappen an einer Autobahnbrücke bei Jena an einem Puppentorso befestigt, der die Aufschrift „Jude“ trug. Während des lau-

1 Nach zuverlässiger Einschätzung der LfV Berlin handelte es sich bei den „Freicorps Berlin“ um eine Aggregatgruppe aus Mitgliedern der „Kameradschaft Treptow“.

Nach Hinweisen des BfV verhaftete ein Spezialeinsatzkommando der Polizei [REDACTED] am 21. Oktober 2000 in der Wohnung seiner Lebensgefährtin in Bochum. Dabei stellte die Polizei rechtsextremistisches Propagandamaterial, große Mengen schriftlicher Unterlagen, Videobänder, CD-ROMs, Computerdisketten und zwei Computer sicher.

Die Auswertung der Asservate sowie die Vernehmungen WEILs erbrachten bislang lediglich Hinweise auf ein vermutlich älteres Erddepot in Berlin, in dem sich nach Angaben [REDACTED] noch Sprengmittel befinden sollen. Den genauen Ort des Depots offenbarte [REDACTED] bisher nicht.

[REDACTED] sitzt zur Zeit seine Reststrafe in der JVA Bochum ab. Die Haftentlassung erfolgt voraussichtlich im Januar 2005.

Bei [REDACTED] handelt es sich um einen ungebrochen überzeugten und militanten Rechtsextremisten mit hoher Affinität zu Waffen und Sprengstoffen. Es ist zu erwarten, dass er nach seiner Haftentlassung erneut ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial darstellt.

2.12 Sprengstoffanschlag auf das Galinski-Grab in Berlin

Am Abend des 19. Dezember 1998 verübten bisher unbekannte Täter einen Sprengstoffanschlag auf das Grab des 1992 verstorbenen ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden sowie der jüdischen Gemeinde in Berlin, Dr. Heinz Galinski. Dabei wurde die 1,5 x 1,5 Meter große Grabplatte zerstört. Nach dem Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung wurde für die Sprengung industriell gefertigtes Schwarzpulver verwendet, das auch Bestandteil von Feuerwerkskörpern ist. Die Täter hatten den Sprengstoff in die Metallkappe einer Gasflasche gefüllt, um die Wirkung der Detonation zu verstärken.

Bereits am 28. September 1998 waren an der Grabplatte Galinskis Schmauchspuren entdeckt worden, die auf den möglichen Versuch eines Sprengstoffanschlags hindeuteten. Ein Zusammenhang mit dem Anschlag vom 19. Dezember 1998 konnte jedoch nicht hergestellt werden.

Im Zeitraum vom 23. bis 29. Dezember 1998 erhielten mehrere Adressaten in Berlin auf dem Postwege fünf gleichlautende Selbstbeichtigungsschreiben einer Gruppierung „Freunde der Schulstraße - Kampfgemeinschaft für die Rückgewinnung des alten Namens“. Danach liegt angeblich kein rechtsextremistischer Hintergrund vor. Tatmotiv sei die Umbenennung der Schulstraße im Berliner Stadtteil Wedding in Heinz-Galinski-Straße.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammten die Schreiben jedoch von „Trittbrettfahrern“. Hierfür sprechen die offensichtliche Unkenntnis über Details der Straftat sowie der relativ lange Zeitraum zwischen Tat und Bekennung.

Trotz umfangreicher Ermittlungen blieb der Anschlag bislang ungeklärt.

2.13 Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung in Göttingen

1998 erlangten die Verfassungsschutzbehörden Informationen, wonach sich in Göttingen/Niedersachsen eine Gruppe von Rechtsextremisten um den ehemaligen FAP-Angehörigen [REDACTED] R zu regelmäßigen Treffen zusammenlief. Beteiligt waren unter [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Die vier damals 21- bis 31-jährigen Neonazis verfügten über Kontakte zu bekannten Neonazis wie [REDACTED] [REDACTED] Alle bis auf [REDACTED]

[REDACTED] unterstützten darüber hinaus die NPD bzw. wurden später sogar Funktionsträger auf lokaler Ebene [REDACTED] als NPD-Kreisvorsitzender in Göttingen). Aufgrund dieses Engagements waren sie vielfältigen Übergriffen der örtlichen Antifa-Szene ausgesetzt. In der Folgezeit fielen einige Beteiligte - insbesondere [REDACTED] durch ungewöhnlich militante Äußerungen und Interesse an der Beschaffung von Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff und Sprengsätzen auf.

Intensive nachrichtendienstliche Ermittlungen ergaben Anhaltspunkte dafür, dass die konspirativ agierenden Betroffenen sich zusammenschließen wollten, um den gewaltsamen Kampf für ihre politischen Ziele aufzunehmen und schwerste Straftaten zu begehen.

Nach Hinweisen des BfV leitete der GBA im August 1999 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung ein und beauftragte das BKA mit den Ermittlungen.

Am 30. November 1999 durchsuchte das BKA die Wohnungen der Beschuldigten und stellte bei drei von ihnen unter anderem Materialien (insbesondere zur Herstellung von Sprengmitteln geeignete Chemikalien) sicher, die auf die Absicht hindeuten USBV herzustellen. Bei [REDACTED] wurden darüber hinaus z.T. aus dem Internet stammende Anleitungen zur Herstellung von Spreng- und Brandmitteln und sonstiger explosionsfähiger Stoffe aufgefunden.

Zu potenziellen Anschlagzielen der Gruppierung ergaben sich keine weiteren Hinweise. Es stellte sich jedoch heraus, dass [REDACTED] als Hauptinitiator versuchte, seine Kameraden zum Handeln zu bewegen. Nach Einschätzung des BKA befanden sich die Beschuldigten noch in einem Vorbereitungsstadium und versuchten, anhand der aus dem Internet beschafften Bauanleitungen USBV herzustellen. Diese waren jedoch noch nicht zündfähig.

Die weiteren polizeilichen Ermittlungen und Asservatenauswertungen erga-

ben keinen hinreichenden Tatverdacht für ein Verbrechen nach § 129 a StGB. Insbesondere konnte das für eine terroristische Vereinigung erforderliche strukturelle Mindestmaß einer festen Organisation nicht nachgewiesen werden. Der GBA gab das Verfahren im April 2000 zur Verfolgung der übrigen kriminellen Delikte (Volksverhetzung, geplante Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Verstoß gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz) an die zuständige Staatsanwaltschaft in Göttingen ab.

Da sich die Tatvorwürfe gegen [REDACTED] nicht in dem für eine Anklageerhebung erforderlichen Maß erhärten ließen, stellte die Staatsanwaltschaft Göttingen im Mai 2000 das Verfahren gegen diese Personen gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Gegen [REDACTED] in dessen Wohnung u. a. selbstlaboriertes Schwarzpulver, 90 Schuss scharfe Munition sowie 146 selbstgebrannte zum Teil indizierte CDs mit rechtsextremistischen, und volksverhetzenden Texten gefunden worden waren, wurde das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie wegen Volksverhetzung im Oktober 2000 ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Seit den Exekutivmaßnahmen sind zu keinem der Beteiligten Hinweise auf militante Aktivitäten angefallen.

2.14 Sprengstoffanschlag auf die „Wehrmachtsausstellung“ in Saarbrücken

Am 9. März 1999 verübten bislang unbekannte Täter einen Sprengstoffanschlag auf das Ausstellungsgebäude der Wanderausstellung „Vernichtungskrieg-Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“ in Saarbrücken. Der an einer frei zugänglichen Außenmauer angebrachte Sprengsatz richtete am Gebäude und einer nahegelegenen Kirche erheblichen Sachschaden an. Die Exponate und die Stellwände der Ausstellung wurden durch herumfliegende Glassplitter leicht beschädigt. Der gewählte Zeitpunkt der Detonation (4.40 Uhr) lässt den Schluss zu, dass eine Gefährdung von Personen nicht beabsichtigt war.

Nach Ermittlungen der Polizei handelte es sich bei dem Sprengsatz um einen selbstgefertigten Explosivkörper, der mit einem militärischem Sprengstoff - Hexogen - in geschätzter Stärke von 1-2 kg bestückt und mit einer Eigensicherung (langes Kabel, Zündverzögerer) versehen war. Hexogen wird auch von der Bundeswehr in verschiedenen Varianten in Munition und Handgranaten verwendet.



Am 13. März gingen bei mehreren Zeitungen gleichlautende Selbstbezi-

gungsschreiben ein. In dem Brief heißt es, man habe größten Wert darauf gelegt, keine Menschenleben zu gefährden; die Schäden an der Kirche werden bedauert. Weiterhin wird das Kultusministerium aufgefordert, den Besuch der Ausstellung mit Kindern oder Schulklassen nicht weiter zu befürworten. Der Brief schließt mit dem Satz: „Die Kölner Kameraden warten auf Heer und seine Mitläufer.“ Ein Reststück des verwendeten Zündkabels war einem Schreiben an die Saarbrücker Zeitung als Authentizitätsbeweis beigelegt worden.

Das Selbstbeziehungsschreiben ergab - nach Bewertung der Polizei - keinen zwingenden Hinweis auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des oder der Täter. Nach dieser Einschätzung handelt es sich bei dem Briefschreiber um eine Person mit einer ausgeprägten Bewunderung für das Militär oder einer Neigung zur Glorifizierung des Soldatentums. Die Tat wird von der Polizei nicht als rechtsextremistisch eingestuft, fand aber bei militanten Rechtsextremisten große Resonanz.

Nach dem Anschlag erfolgten Resonanzstrafaten, die vermutlich „Trittbrettfahrern“ zuzurechnen waren. Unter anderem erhielt am 29. März eine Person aus München, die den selben Nachnamen wie der Leiter der Ausstellung, Hannes Heer, trägt, ein in Salzburg aufgegebenes anonymes Päckchen mit einer Briefbombenatrappe.

2.15 Militante neonazistische Kleingruppe in Brandenburg

Im April des Jahres 2000 ergaben sich Hinweise zu einer Gruppierung militanter Neonazis im südlichen Brandenburg, die in Verdacht stand Anschläge gegen Angehörige der regionalen linksextremistischen Szene vorzubereiten.

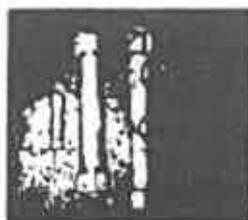
Nach zuvor erfolgten Hinweisen der Verfassungsschutzbehörden beschlagnahmte das Landeskriminalamt Berlin am 13. Mai 2000 ein halbautomatisches Gewehr mit Munition und Zubehör bei dem Brandenburger Neonazi [REDACTED]

[REDACTED] Die Waffe mit Zusatzausrüstung wie Zielfernrohr und Schußdosimeter hatte [REDACTED] in Begleitung von [REDACTED] - kurz zuvor unter konspirativen

Umständen bei Neu-Zittau/Brandenburg von den Berliner Rechtsextremisten erhalten.

Nach weiteren Hinweisen der Verfassungsschutzbehörden stellte die Polizei am 10. Juni 2000 im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen wegen des Verdachts der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen bei dem Neonazi [REDACTED] in dessen Berliner Wohnung eine zündfähige Rohrbombe und diverses Propagandamaterial der NSDAP/AO sicher. Bei der Rohrbombe handelte es sich um einen 20 cm langen, 1/4-Zoll Metallrohrzylinder mit zwei

Verschlusskappen. Eine davon wies eine mittig angebrachte Bohrung sowie Verkabelung mit Batterieclip für eine 9 Volt Blockbatterie auf. Die Bombe war mit einem Gemisch aus Schwarzpulver und Benzin gefüllt.



Das Landgericht Berlin verurteilte [REDACTED] am 8. August 2000 wegen der Planung und Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags und Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass [REDACTED] nach einer Vorlage aus dem Internet die funktionsfähige Rohrbombe gefertigt hatte, mit der das Auto eines politischen Gegners zerstört werden sollte.

Am 5. Oktober 2000 verurteilte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten [REDACTED] wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung. [REDACTED] wurde zu zwei Jahren, [REDACTED] zu zehn Monaten und [REDACTED] zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt; die Strafen wurden jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

Der Neonazi [REDACTED] wurde in ein polizeiliches Zeugen-schutzprogramm aufgenommen.

2.16 Missglückter Brandanschlag auf die jüdische Synagoge in Erfurt

Am 20. April 2000 (Jahrestag von Hitlers Geburtstag) verübten drei jugendliche Täter einen Brandanschlag auf die jüdische Synagoge in Erfurt. Zwei Molotow-Cocktails zerbrachen auf dem Dachgiebel und der Gebäuderückwand, ohne größeren Schaden anzurichten. In Tatortnähe hinterließen die Täter ein Selbstbeichtigungsschreiben mit folgendem Wortlaut:

„Der Anschlag basiert auf rein antisemitischer Ebene. Wir grüßen den Verfassungsschutz Gotha – Heil Hitler – die Scheitelträger.“

Ein auf dem Schreiben festgestellter Fingerabdruck belastete den damals 18-jährigen Rechtsextremisten [REDACTED], welcher am 23. April festgenommen wurde. [REDACTED] Aussagen in der Untersuchungshaft führten zur Festnahme der beiden damals 17- bzw. 18-jährigen Rechtsextremisten [REDACTED].

Bei [REDACTED] handelte es sich um Mitglieder des rechtsextremistischen „Bund Deutscher Patrioten“ (BDP), einer Abspaltung der NPD in Thüringen. [REDACTED] war zudem von 1996 bis Mitte 1999 Mitglied der NPD. Als einziger der drei war er bereits wegen rechtsextremistisch motivierter Straftaten (gefährliche Körperverletzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) vorbestraft.

Am 13. Juli 2000 verurteilte das Thüringer Oberlandesgericht [REDACTED] und [REDACTED] wegen versuchter schwerer Brandstiftung zu Jugendstrafen von drei Jahren bzw. zwei Jahren und drei Monaten. [REDACTED] erhielt als Fahrer des Tatfahrzeugs eine Bewährungsstrafe. Laut Urteilsbegründung hatten [REDACTED] und [REDACTED] bereits einige Tage vor dem 20. April 2000 den Entschluss gefasst, Hitlers Geburtstag mit dem Niederbrennen der jüdischen Synagoge in Erfurt zu „ehren“.

2.17 Sprengstoffanschlag auf türkischen Imbiss in Eisenach

Bei einem Sprengstoffanschlag auf einen türkischen Imbiss entstand am 10. August 2000 in Eisenach/Thüringen lediglich Sachschaden. Das Lokal war zum Tatzeitpunkt geschlossen.

Nach der Tat war zunächst in unmittelbarer Tatortnähe der damalige stellvertretende thüringische Landesvorsitzende der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) [REDACTED] festgenommen worden. Haupttäter war jedoch der 16-jährige [REDACTED]. Dieser gestand, die Tat aus fremdenfeindlichen Motiven verübt zu haben. Dabei wurde er von WIESCHKE und dem Eisenacher Neonazi [REDACTED] unterstützt.

Am 16. Januar 2001 verurteilte das Amtsgericht Eisenach [REDACTED] wegen der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion zu einer Jugendstrafe von acht Monaten auf Bewährung [REDACTED] wurden am 15. Januar 2002 u.a. wegen Beihilfe zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion verurteilt. Dabei erhielt [REDACTED] eine Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten und [REDACTED] eine Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

2.18 Geplanter Rohrbombenanschlag von Neonazis auf Ausländerunterkunft in Bremen

Am 15. August 2000 fiel der Bremer Neonazi [REDACTED] durch eine Plakatklebaktion in Bremen anlässlich des Tagesfestes von Rudolf Hess auf. Bei einer anschließenden Wohnungsdurchsuchung fanden sich bei ihm Anleitungen zum Bau von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen sowie geringe Mengen an Chemikalien, die zur Herstellung von Sprengstoff dienen können.

[REDACTED] hatte bereits wiederholt rechtsextremistische Straftaten u.a. eine fremdenfeindlich motivierte Körperverletzung begangen.

Ermittlungen der Polizei ergaben in der Folgezeit den Verdacht, dass [REDACTED] einen Anschlag auf ein Asylbewerberheim plante.

Am 31. Oktober 2000 durchsuchte die Polizei daraufhin erneut seine Wohnung und stellte neben Bauanleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen ca.

95 Gramm eines hochexplosiven Selbstlaborats sicher.

Als Mittäter ermittelte die Polizei den Schlosserlehrling [REDACTED] der ebenfalls der neonazistischen Szene in Bremen angehörte und auch an einer Plakatklebeaktion beteiligt war. Dieser gestand, das Rohrstück für die geplante Rohrbombe im Auftrag [REDACTED] an seinem Arbeitsplatz hergestellt zu haben. Dabei habe er von dem Verwendungszweck gewusst.

Am 21. Januar 2001 verurteilte das Amtsgericht Bremen-Blumenthal [REDACTED] wegen seiner Beteiligung an der Vorbereitung des geplanten Sprengstoffanschlags zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung.

Am 22. Februar 2001 verurteilte das Amtsgericht Bremen-Blumenthal [REDACTED] wegen Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags zu drei Jahren Jugendhaft.

2.19 Sicherstellung einer Rohrbombe bei Skinheads in Bocholt

In der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober 2000 kam es in Bocholt/Nordrhein-Westfalen zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Staatsangehörigen und Skinheads, wobei einige Skinheads verletzt wurden. In der Absicht sich zu rächen, riefen die Skinheads per Telefonkette Verstärkung herbei. Als die etwa 14-köpfige Personengruppe bei dem Versuch, sich widerrechtlich Eintritt in ein Lokal zu verschaffen durch die von dem Wirt herbeigerufene Polizei kontrolliert wurde, wurde bei dem 19-jährigen [REDACTED] aus Bocholt eine mitgeführte Rohrbombe sichergestellt. Nach Bewertung des LKA Düsseldorf war das mit Sprengstoff (vermutlich Schwarzpulver) gefüllte und verschweißte Rohr wahrscheinlich zündfähig und hätte im Falle einer Explosion erhebliche Schäden bis hin zur Tötung von Personen verursachen können.

Über den Besitzer der Rohrbombe lagen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Er gab an, die Rohrbombe von dem Skinhead und zeitweiligen NPD-Mitglied [REDACTED] aus Hamminkeln/Nordrhein-Westfalen ohne einen besonderen Anlass erhalten zu haben. Dieser hatte bereits wiederholt gegen das Waffen-, das Kriegswaffenkontroll- und das Sprengstoffgesetz verstoßen und war zuletzt im August 2000 in Untersuchungshaft genommen worden, als er in einer Apotheke Substanzen für den Bau eines Sprengsatzes kaufen wollte.

Am 18. Juni 2001 verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Jugendstrafe von zehn Monaten auf Bewährung. Nach Auffassung des Gerichts konnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er über eine bloße Drohung hinaus auch beabsichtigte, tatsächlich eine Sprengstoffexplosion herbeizuführen.

ten führten. Mit diesem Attentätertypus des „einsamen Wolfes“ ist im Bereich des Rechtsextremismus/-terrorismus jederzeit zu rechnen. Für die Sicherheitsbehörden sind solche Täter im Vorfeld in der Regel kaum zu erkennen, da sie zumeist - wie [REDACTED] - bis zur Tat weder in rechtsextremistischen Organisationen noch als einzelne rechtsextremistische Agitatoren in Erscheinung getreten sind.

2.21 „Nationale Bewegung“

Ende 2000 gab es Anzeichen, dass eine „Nationale Bewegung“ im Raum Potsdam zu einem nachhaltigen militanten Kampf übergehen könnte. Seit Januar 2000 ereigneten sich dort eine Vielzahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten, insbesondere Propagandadelikte und Sachbeschädigungen, die sich gegen jüdische Einrichtungen und sowjetische Ehrenmale richteten. An den Tatorten fanden sich in der Mehrzahl der Fälle Selbstbeichtigungsschreiben der „Nationalen Bewegung“. Diese kurzen, mit Computer verfassten Schreiben nahmen in der Regel Bezug auf von Rechtsextremisten begangene Gedenktage wie beispielsweise den 20. April (Hitler-Geburtstag) und enthielten ein pathetisches Bekenntnis zum NS-Regime, antisemitische und fremdenfeindliche Hetze im Stil der NS-Zeit sowie antikommunistische Ausfälle.

Seit Ende 2000 wurden Brandanschläge begangen, für die sich die „Nationale Bewegung“ verantwortlich erklärte. So brannte am 21. September 2000 in Stahnsdorf (Kreis Potsdam-Mittelmark/Brandenburg) der fahrbare Imbissstand eines türkischen Staatsangehörigen aus. Im Brandschutt fand sich in einer Kassette ein computergeschriebener Brief mit dem Text:

„Kauft nicht bei Türken!!! Schluß mit der Schändung des deutschen Volkskörpers durch Ausländer und ihre Multikulti-Küche. Die Nationale Bewegung.“

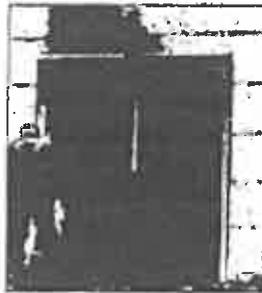
Am 28. Dezember 2000 setzten Unbekannte erneut einen Imbisswagen eines Türken in Trebbin (Kreis Teltow-Fleming/Brandenburg) in Brand. In einer stark beschädigten Kassette wurde ein Zettel aufgefunden, auf dem ein Textfragment zu erkennen ist:

„... Kampf gegen unarische Überbevölkerung und Kanackenfraß ... setzen Unschlüssigen, noch nicht zum öffentlichen Widerstand Bereiten ... n leuchtendes Zeichen! ... im Turken!!! ...e Bewegung.“

Ebenfalls einen Bezug zur „Nationalen Bewegung“ vermutet die Polizei aufgrund der Tausführung bei einem Brandanschlag auf einen türkischen Imbissstand am 13. Juni 2000 in Kleinmachnow (Kreis Potsdam-Mittelmark). Ein Selbstbeichtigungsschreiben liegt jedoch nicht vor.

In der Nacht zum 8. Januar 2001 begingen unbekannte Täter einen Brandanschlag auf die Trauerhalle des jüdischen Friedhofs in Potsdam. Sie setzten die

rückwärtige Tür des Gebäudes - nach bisherigen Erkenntnissen mit einer brennbaren Flüssigkeit - in Brand. Es entstand im Bereich der Tür wie auch im Inneren der Halle erheblicher Sachschaden. Am Tatort wurde ein von der Gruppierung „Die Nationale Bewegung“ verfasstes Schreiben aufgefunden:



„Wir setzen heute erneut ein Zeichen gegen die jüdische Aussaugung des deutschen Volkskörpers durch die den Juden eigene parasitäre RAFFSUCHT“

Kampf dem Judentum. Kampf all seinen materiellen und personellen Quellen!!!

Die nationale Bewegung“

Am 15. Januar 2001 ging bei einem Wohnheim für jüdische Zuwanderer und Aussiedler in Potsdam ein Päckchen mit verdorbenem Fleisch und einem Schreiben ein, das weitere Anschläge androhte:

„... Heute geht noch Schweinefleisch auf den Transport! Morgen werdet ihr es wieder sein! Der Friedhof war nur der Anfang, erkennt endlich die Zeichen der Zeit! Sollte der vorhandene Schaden, wie angekündigt aus der deutschen Staatskasse bezahlt werden, dann erkennen wir darin einen weiteren Grund gegen das parasitäre Judentum entschlossen vorzugehen! ...“

Nach bisherigen Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden liegen bei insgesamt 16 Straftaten seit Januar 2000 Hinweise auf eine Täterschaft einer so genannten „Nationalen Bewegung“ vor.

Der Generalbundesanwalt hat wegen der Eignung der Tat vom 8. Januar 2001, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 120 GVG), die Ermittlungen übernommen. Nach einer Presseerklärung des GBA vom 12. Januar 2001 soll dabei auch geklärt werden, ob die Voraussetzungen des § 129a StGB erfüllt sind.

Zu Mitgliedern und Struktur der „Nationalen Bewegung“ liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Tatumstände, die Diktion der Selbstbezüglichungsschreiben und das wiederholte Bekenntnis zur „Nationalen Bewegung“ sprechen dafür, dass vermutlich alle oder zumindest die Mehrzahl der oben aufgeführten Taten vom selben Täterkreis begangen worden sind. Nach Einschätzung von Polizei und Verfassungsschutzbehörden handelt es sich hierbei um eine Kleinstgruppe oder einen Einzeltäter. Bislang konnten jedoch noch keine Täter ermittelt werden.

Seit dem 15. Januar 2001 wurden keine Straftaten mit der Selbstbezüglichung „Nationale Bewegung“ mehr bekannt. Möglicherweise haben die intensiv geführten Ermittlungen eine abschreckende Wirkung erzielt.

2.24 Personenkreis militanter Rechtsextremisten in Berlin um [REDACTED]

Ende Juni 2001 erhielt die Polizei Kenntnis über einen Personenkreis in Berlin, der Sprengstoffanschläge gegen türkische und jüdische Einrichtungen zu verüben beabsichtige. Neben dem aus Großbritannien stammenden, der Berliner Skinhead-Szene angehörigen [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] beteiligt. In der Wohnung [REDACTED] fanden mehrmals in der Woche Treffen statt, bei denen über Tatplanung und -vorbereitung gesprochen wurde.

Es sei geplant, Selbstlaborate und konventionelle Sprengmittel illegal zu erwerben und einzusetzen. Dabei werde die Verletzung und Tötung von Personen, auch von Kindern, billigend in Kauf genommen. Zwischen den Beteiligten sei zum Schutz vor Strafverfolgung eine konspirative Verhaltensweise verabredet worden. Die Gruppierung verfüge bereits über eine konkrete Anleitung zum Bau einer Rohrbombe, mit der - nach Einschätzung des LKA - funktionsfähige Rohrbomben hergestellt werden können.

Ein am 9. Juni 2001 beim Infotelefon der Polizei eingegangener anonymer Anruf schien den Sachverhalt zu bestätigen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse führte die Polizei gegen die Gruppierung Überwachungsmaßnahmen durch. In der Zeit vom 27. Juli bis 17. August 2001 erfolgte gegen [REDACTED] eine Wohnraumüberwachungsmaßnahme, welche diesem jedoch bekannt wurde. Somit konnten aus diesen Maßnahmen keine Erkenntnisse über konkrete Anschlagplanungen gewonnen werden.

Eine bei [REDACTED] am 27. Juli 2001 durchgeführte Wohnungsdurchsuchung wegen des Verdachts des Verstoßes nach § 86a StGB verlief zwar in diesem Sinne erfolgreich, erbrachte jedoch keinen Hinweis auf ein geplantes Sprengstoffverbrechen.

Nachdem der Verdacht der Planung und Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags nicht erhärtet werden konnte, fanden im Oktober 2001 Gefährderansprachen statt, wobei die Verdächtigen entsprechende Planungen bestritten.

Am 11. Juni 2002 durchsuchte die Polizei in Berlin Wohnung sowie Arbeitsstelle [REDACTED] als Betreiber der neonazistischen Homepage „www.st88.de“.

Bei der Durchsuchungsmaßnahme wurden zwei PCs mit diversen Datenträgern, CDs sowie zwei Schlagringe beschlagnahmt. Zudem fanden sich bei [REDACTED] in englischer Sprache abgefasste verschiedene Anleitungen zum Bombenbau sowie fünf Papierseiten, die mit „Zentralrat der Juden +

Friedhöfe und Gedenkstätten/Adressen" bezeichnet waren

Hintergrund der Durchsuchungsmaßnahme war, dass [REDACTED] Homepage mehrfach das Foto eines Angehörigen des LKA 5141 veröffentlichte. Darüber stand der Text „LKA 5 'Die Kugel ist für Dich!'“. Ebenso befand sich auf der Homepage die Abbildung einer Maschinenpistole, die Schrift „Combat 18 Berlin“ sowie eine Liste mit Namen von acht Personen, darunter zwei weitere Beamte des LKA.

2.25 Combat 18 (C18)-Strukturen in Deutschland?

Die britische rechtsextremistische Gruppierung C18 genießt insbesondere unter gewaltbereiten Rechtsextremisten in Deutschland hohe Anerkennung. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit bereits wiederholt die Existenz von deutschen C18-Strukturen suggeriert. Dabei diente der szeninterne Bezug auf C18 in der Regel der eigenen Aufwertung und sollte nach außen den Eindruck einer gewissen Gefährlichkeit und Entschlossenheit vermitteln. Seit Ende 2002 kam es wiederholt zu Ereignissen, bei denen Rechtsextremisten Bezüge zu C18 herstellten, die Anlass gaben, die bisherige Bewertung, C18-Strukturen seien in Deutschland nicht erkennbar, zu überprüfen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um:

- Erscheinen der ersten Ausgabe einer deutschen Fassung der britischen C18-Publikation „Stormer“ Ende 2002.
- Erscheinen der 3. Ausgabe des „Totenkopf-Magazins“ mit starken Bezügen zu C18.
- Schändung einer Gedenkstätte für jüdische Opfer des 2. Weltkrieges in Neustadt/Schleswig-Holstein am 4. Mai 2003 und die später bekannt gewordene Selbstbezüglichung von „Combat 18-Deutschland“ auf einer britischen C18-Homepage.
- Angehörige der neonazistischen Szene - die sich auch als „C18 Pinneberg“ bezeichneten - versuchten, den regionalen Handel mit rechtsextremistischen Tonträgern zu kontrollieren und Konkurrenten einzuschüchtern.
- Rechtsextremistische Straftaten mit C18-Bezug im Rems-Murr-Kreis/Baden-Württemberg von Januar bis Oktober 2003.
- Einrichtung eines „deutschen Forums“ auf der englischsprachigen Homepage „combat18.org“ Anfang 2004 mit derzeit mehreren hundert Beiträgen deutscher Teilnehmer.

Nach diversen Besprechungen mit Vertretern von Verfassungsschutzbehörden der Länder, des BKA und befreundeter Dienste im vierten Quartal 2003 ergibt sich folgendes Lagebild:

- Von der britischen Organisation C18 gehen aktuell keine terroristischen Aktivitäten aus. (vgl. zur Geschichte von C18 und ihrer fortwirkenden Bedeutung als Vorbild für eine gewaltorientierte Strategie Ziffer 5.2)
- Auch in Deutschland gibt es keine Terrororganisation C18 und insbesondere kein bundesweites terroristisches Netzwerk.
- Zielsetzung der „Kameradschaft Pinneberg“ war im Wesentlichen, den rechtsextremistischen Musikmarkt in Norddeutschland zu beherrschen. Anschläge waren nicht geplant.
- Das Ermittlungsverfahren wegen der Schändung der jüdischen Gedenkstätte am 4. Mai 2003 in Neustadt/Schleswig-Holstein steht mit den Ermittlungen gegen die Pinneberger Gruppierung nicht im Zusammenhang.
- Im Falle der Gruppierung in Backnang/Baden-Württemberg handelt es sich um Mitglieder der regionalen Szene, die keine Verbindungen in andere Bundesländer unterhielten. Die Bezeichnung „Combat 18“ wurde lediglich in der Absicht verwendet, eine Drohkulisse aufzubauen.
- Die an C18 orientierten Schriften „Stormer“ und „Totenkopf Magazin“, die das Prinzip des „leaderless resistance“ propagieren, sind zwar in der deutschen rechtsextremistischen Szene bisher nicht in großem Umfang verbreitet. Entsprechende Aufrufe, die C18 in Form eines „leaderless resistance“ propagieren, finden sich allerdings auch auf allgemein zugänglichen, von Briten betriebenen Homepages von C18 und der „Racial Volunteer Force“ (RVF). Diese Aufrufe vermitteln den Adressaten allerdings keine Handlungsanweisungen für gezielte Aktionen. Ebenso enthält auch das im Internet abrufbare C18-Handbuch kaum Anleitungen zur Umsetzung der Strategien. Die Ausarbeitung „Practical Revolution - Guidelines For White Survival“, die im „Totenkopf-Magazin“ übersetzt wurde, bleibt gleichfalls weitestgehend im Allgemeinen verhaftet.



2.26 Waffen- und Sprengstofffunde bei Durchsuchungen in der rechtsextremistischen Szene in Sachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Am 15. Januar 2004 erfolgten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen

Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz auf Beschluss des Amtsgerichtes Bautzen Durchsuchungen in Sachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg.

Die Polizei stellte 500g formbare Sprengmasse, 5m Sprengschnur, 2500 Schuss Munition, Übungshandgranaten sowie weitere Gegenstände sicher.

Bei den Durchsuchungen handelt es sich um



Der Sprengstoff sowie Magazine des Gewehrs G3 wurden bei [redacted] aufgefunden. Nach Informationen des BKA soll er diese Gegenstände während seiner Ausbildungszeit zum Unteroffizier bei der Bundeswehr im Jahr 2001 entwendet haben.

Die Durchsuchung bei [redacted] ergab den Fund eines Plastikgewehres sowie eines durchbohrten Gewehrlautes, dessen Besitz vermutlich nicht strafbar ist.

Bei [redacted] stellte die Polizei ca. 2500 Schuss Munition - überwiegend Kleinkaliber 0,22 - sicher. Dabei soll es sich um Bestände aus der Zeit handeln, als [redacted] als Sportschütze aktiv war. Nach Informationen des BKA soll das Verfahren gegen ihn eingestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Den Durchsuchungen vorangegangen waren Ermittlungen der zuständigen Polizeibehörden nach dem Selbstmord eines Angehörigen der rechtsextremistischen Szene Sachsens im September 2003. In diesem Zusammenhang wurden Fotos aufgefunden, auf denen u.a. [redacted] mit Waffen abgebildet waren.

[redacted] ist dem BfV als Anführer der in Baden-Württemberg gegründeten Skinheadgruppierung „Furchtlos und Treu“ (F&T) bekannt.

[redacted] gehört der Gruppierung F&T, Sektion Schlesien an. Über Aktivitäten dieser in Hoyerswerda/Sachsen ansässigen Sektion liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

[redacted] und [redacted] waren bislang lediglich als Angehörige der rechten Szene bekannt.

Dem BKA liegen zu vier der fünf Beschuldigten Erkenntnisse über szenetypische Straftaten wie Volksverhetzung und Körperverletzung vor.

Nach Auffassung des BKA handelt es sich bei der Beschaffung des Spreng-

stoffes um die Einzeltat des Tatverdächtigen [REDACTED]. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen geht auch das BfV zur Zeit nicht von einer auf Bewaffnung und Militanz ausgerichteten Formierung der in Hoyerswerda/Sachsen ansässigen „F&T Sektion Schlesien“ der rechtsextremistischen Skinheadgruppierung „Furchtlos und Treu“ aus.

Dem BfV liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Sprengstoff im Auftrag des wegen Beschaffung von Waffen verdächtigen Anführers der Skinheadgruppierung „Furchtlos und Treu“ [REDACTED], bzw. für konkrete Anschlagpläne verwandt werden sollte.

2.27. Bomben- und Waffenfunde bei [REDACTED]

Wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Waffen- und das Sprengstoffgesetz durchsuchte die Polizei am 30. und 31. Juli 2003 die Wohnung des [REDACTED] in Grünwald (Bayern) sowie dessen Arbeitsstelle in München.

Dabei stellte die Polizei u.a. elf unkonventionelle Sprengvorrichtungen, bereits mit Sprengzündern versehene Rohrbomben und weiteres Material zum Bombenbau sicher. Außerdem fanden die Beamten umfangreiche Munitionsbestände, Luftdruck- und sogenannten Gotchewaffen, eine Armbrust, ein Blasrohr, zwölf Wurfsterne und einen selbstgefertigten Schalldämpfer. Darüber hinaus wurde Literatur über Kamefformung und den Bau von Sprengfallen und Bomben sichergestellt. Gegen [REDACTED] erging Haftbefehl.

Ein bei [REDACTED] sichergestelltes T-Shirt der „Kameradschaft München“ deutet auf Kontakte zur neonazistischen „Kameradschaft Süd“ des [REDACTED] hin. Aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen den Personenkreis um [REDACTED] (vgl. Ziffer 2.28) ergab sich, dass [REDACTED] zumindest über Kontakte zu [REDACTED] verfügte, der sich im Umfeld der „Kameradschaft Süd“ bewegte.

2.28. [REDACTED] und „Kameradschaft Süd“ / „Aktionsbüro Süd“

Seit Mai 2003 hatte sich innerhalb der „Kameradschaft Süd“ (München) - die auch als „Aktionsbüro Süd“ bezeichnet wurde - ein engerer Kreis um [REDACTED] gebildet („Schutzgruppe“ [SG]), der nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen als terroristische Vereinigung bezeichnet werden kann. Das von den Mitgliedern dieses straff organisierten, abgeschotteten Führungszirkels geteilte Ziel war die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit Hilfe von Anschlägen unter Verwendung von Schusswaffen und Sprengstoff.

Die „Kameradschaft Süd“ entstand im Dezember 2001 auf Initiative des Neo-

naz [REDACTED] Sie stellte den wichtigsten rechtsextremistischen Personenzusammenschluss von Skinheads und Neonazis im Raum München dar. Die „Kameradschaft Süd“ fungierte als Dachverband für diverse Stammtischrunden und Skinhead-Kameradschaften und umfasste daneben frühere Mitglieder des neonazistischen „Freizeitvereins Isar 96 e.V.“ (FZV). Zur Rekrutierung neuer Mitglieder wurden regelmäßige Stammtischtreffen sowie öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wie Kundgebungen gegen die Wehrmachtsausstellung durchgeführt.

Seit der Inhaftigung [REDACTED] dieser wurde am 1. März 2002 als Mitäter eines lälichen Angriffs auf einen griechischen Staatsbürger zu einer 15monatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt - fungierte [REDACTED] als Leiter der „Kameradschaft Süd“.

Die Mitglieder der „Schutzgruppe“ trafen sich wöchentlich, um paramilitärische Übungen in Waldgebieten südwestlich von München durchzuführen und andere Aufgaben zu besprechen. Hierzu zählte auch die von [REDACTED] koordinierte sogenannte „Anti-Antifa-Arbeit“. Sie bestand darin, persönliche Daten politischer Gegner auszuspähen und auszuwerten. [REDACTED] nutzte hierfür ihre Tätigkeit bei der Postbank AG bei der sie aus dem ihr zugänglichen Datenbestand personenbezogene Informationen abschrieb. Der Neonazi [REDACTED] forschte u.a. die Lebensumstände des Fraktionsvorsitzenden der SPD im Bayerischen Landtag aus. Zu konkreten Anschlagplanungen hinsichtlich dessen Person kam es jedoch nicht.

Zum Trainingsprogramm der paramilitärischen Übungen gehörten körperliche Ermüdung, militärischer Drill und Schießübungen mit sogenannten „Soft-Air-Waffen“.

Spätestens ab dem Frühjahr 2003 begannen die Mitglieder der „Schutzgruppe“, Waffen und Sprengstoff zur gewaltsamen Durchsetzung ihrer politischen Vorstellungen zu beschaffen. Hierzu fuhr [REDACTED] in Begleitung zweier Gesinnungsgenossen Ende März/Anfang April 2003 nach Brüssow in Brandenburg, wo er den mit ihm seit langem befreundeten [REDACTED] aufsuchte. Zur Unterstützung von [REDACTED] Organisation erwartete [REDACTED] in dessen Auftrag sechs Pistolen und Munition von einem Waffenhändler in Güstrow. [REDACTED] nahm diese Waffen mit zurück nach Bayern. Ihr Verbleib ist ungeklärt.

Während eines weiteren Aufenthalts in Brüssow fasste [REDACTED] Anfang Mai 2003 den Entschluss, die für den 9. November 2003 vorgesehene Grundsteinlegung für Synagoge, jüdisches Gemeindezentrum und jüdisches Museum in München durch einen Sprengstoffanschlag zu verhindern. Diese Veranstaltung wurde in der rechtsextremistischen Szene als besonders symbolträchtig eingeschätzt. [REDACTED] informierte zunächst [REDACTED] und [REDACTED] über sein Vorhaben. Zur Ausführung des noch nicht ab-

her konkretisierten Planes beschafften diese mit Hilfe weiterer Organisationsmitglieder 1,2 kg explosionsfähigen TNT-Sprengstoff und transportierten ihn nach München, wo er zunächst in der Wohnung von [REDACTED] und später am Arbeitsplatz ihres Freundes und Stellvertreter [REDACTED] versteckt wurde. Danach wertete [REDACTED] die übrigen Mitglieder der „Schutzgruppe“ in seine Überlegungen ein. Alle Beteiligten stimmten - nach dem derzeitigen Ermittlungsstand - einem Sprengstoffanschlag zu. Wäre ein Sprengsatz während der Einweihungs-Feierlichkeiten detoniert, wären voraussichtlich zahlreiche Teilnehmer der Veranstaltung, darunter auch hohe Repräsentanten des Staates und der Religionsgemeinschaften, erheblich gefährdet gewesen.

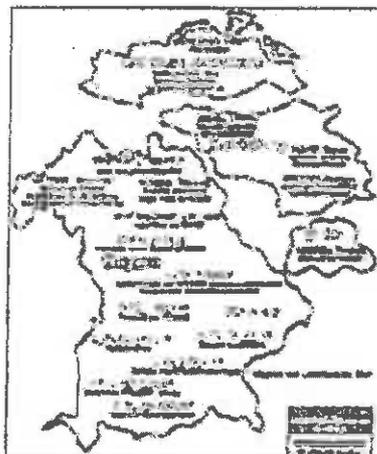
Nach dem Stand der Ermittlungen nahmen die Rechtsextremisten um [REDACTED] Mitte August 2003 von der weiteren Verfolgung des Anschlags Abstand, weil sie auf Grund polizeilicher Ermittlungen gegen einzelne von ihnen in anderer Sache die Aufdeckung des Vorhabens befürchteten. Von der Gruppe wurden daraufhin andere Anschlagssziele in der Münchener Innenstadt, wie der Marienplatz, in Erwägung gezogen. Zu konkreten Planungen kam es wegen der Verhaftung [REDACTED] und anderer Mitglieder seiner Gruppe jedoch nicht mehr. Im September 2003 wurden die Wohnungen von [REDACTED] und weiteren Angehörigen der „Kameradschaft Süd“ sowie nicht der rechtsextremistischen Szene angehörenden Beschuldigten in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg durchsucht. Dabei wurden u.a. zwei Pistolen der Marke Mauser, Kal. 7,65 mm, 1,2 kg TNT-Sprengstoff, zwei Handgranaten und Munition sichergestellt. Der Einsatz einer V-Person der LfV Bayern hatte zum rechtzeitigen Einschreiten der Exekutivbehörden entscheidend beigetragen.

Der Generalbundesanwalt führt seit dem 11. September 2003 ein Ermittlungsverfahren gegen vierzehn Personen wegen des Verdachts der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB). Diese Personen sind, mit einer Ausnahme, der „Kameradschaft Süd“ oder ihrem Umfeld zuzurechnen. Der GBA hat am 28. April 2004 zunächst gegen fünf Beschuldigte Anklage wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht in München erhoben. Der Prozess hat am 6. Oktober 2004 begonnen.

Am 1. Juli 2004 hat der GBA vor dem Bayerischen Obersten Landgericht in München eine weitere Anklage gegen vier Personen, darunter [REDACTED] als Rädelsführer, u. a. wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung erhoben.

Bereits am 3. März hatte das Landgericht Neuruppin im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen [REDACTED] in einem abgetrennten Verfahren zwei Männer aus Brandenburg, [REDACTED] wegen Verstoßes

gegen das Waffen- und das Sprengstoffgesetz zu Bewährungsstrafen von 21 bzw. 12 Monaten verurteilt. Sie hatten nach Überzeugung des Gerichts der Gruppe um [REDACTED] Sprengstoff geliefert und illegal Waffen beschafft.



2.29 Militante Aktionen aus dem F.A.F.-Umfeld?

Bei der Ende Januar 2004 durch den bayerischen Innenminister verbotenen „Fränkischen Aktionsfront“ (F.A.F.) stellten „Anti-Antifa-Aktivitäten“ einen Schwerpunkt der politischen Arbeit dar. Die Gruppierung um den Neonazi [REDACTED] unterhielt in diesem Zusammenhang Verbindungen zu dem führenden Nürnberger Neonazi und Anti-Antifa-Aktivisten [REDACTED].

[REDACTED] Da das Konzept der F.A.F. neben der Recherchetätigkeit auch militante Aktionen gegen den politischen Gegner vorsah, besteht der Verdacht, dass gezielte gewaltsame Übergriffe gegen linke Szeneobjekte in den Jahren 2001 und 2002 dem F.A.F.-Umfeld zuzurechnen sind.

Zuletzt verübten Ende August 2003 unbekannte Täter einen Brandanschlag auf einen Pkw des Vaters eines linksextremistischen Szene-Aktivisten in Herzogenaurach. Das Auto wurde jedoch nur leicht beschädigt. Nach Einschätzung der Polizei könnte die Tat im Zusammenhang mit einem Brand am 23. Juli 2003 in der Garage des F.A.F.-Aktivisten [REDACTED] stehen.

Am 22. Januar 2004 verbot der Innenminister des Freistaats Bayern die F.A.F. nach § 3 Vereinsgesetz, da sie sich wegen ihrer Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet und ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft.

2.30 Waffenhandel durch Rechtsextremisten in Ostsachsen



Am 27. Juni 2003 wurden der Bautzener [REDACTED] und dessen Freundin [REDACTED] beides bekannte Rechtsextremisten - wegen des Verdachts des illegalen Waffenhandels festgenommen. Im Vorfeld war bekannt geworden, dass [REDACTED] in einem Zeugen mehrere erlaubnispflichtige Waffen zum Kauf angeboten hatte. Anlässlich eines

Scheinkaufes wurden [REDACTED] und [REDACTED] schließlich durch Kräfte des SEK Sachsen festgesetzt. Die Polizei konnte bei dieser Aktion eine sogenannte Pumpgun sowie mehrere Handfeuerwaffen und Munition sicherstellen.

In seinen Vernehmungen sagte [REDACTED] Presseberichten zufolge aus, dass er die Waffen in der rechtsextremistischen Szene verkaufen wollte.

[REDACTED] wurde inzwischen wegen illegalen Waffenhandels zu einer Haftstrafe von einem Jahr und 10 Monaten verurteilt, die er seit dem 19. Dezember 2003 in der JVA Bautzen verbüßt.

3. Waffen

3.1 Sicherstellungen

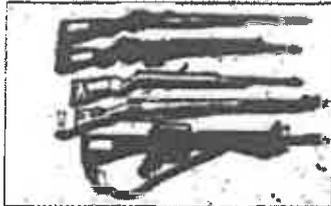
Rechtsextremisten, insbesondere Neonazis, haben häufig eine besondere Vorliebe für Militaria und Waffen. Beim Sammeln von Weltkriegswaffen und Munition - oftmals Bodenfunden - können Rechtsextremisten dann auch in den Besitz von zündfähigem Sprengstoff gelangen. Sie verstoßen damit gegen das Waffen-, das Kriegswaffenkontroll- und das Sprengstoffgesetz. Aus Sicht der Sicherheitsbehörden ebenfalls bedenklich ist der illegale Erwerb und Besitz „scharfer Schusswaffen“ und von Munition. Hier spielen insbesondere Waffenbeschaffungen durch Kontakte ins kriminelle Milieu sowie im (ost-) europäischen Ausland eine wichtige Rolle.⁴

Die Vielzahl der Meldungen über Sicherstellungen von Waffen, Sprengstoff und Munition sowie Quellenhinweise auf den (geplanten) Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Rechtsextremisten zeigen, dass innerhalb der rechtsextremistischen, insbesondere neonazistischen, Szene ein nicht zu unterschätzendes Arsenal an Waffen, Sprengstoff und Munition existieren dürfte.

Die Anlagen enthalten eine Übersicht über die Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoff mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischem Hintergrund in den Jahren 1999 bis 2003.⁴

⁴ Die Zahlen (Stand Februar 2004) sind mit Vorbehalt zu betrachten, da das Basisdatensystem vermutlich nicht vollständig und der rechtsextremistische Hintergrund teilweise nicht ermittelbar ist. Die Zahlen basieren auf Polizeimeldungen für über die LPV über die BEA oder direkt beim BfV erfolgt. Es gibt jedoch keine Meldepflicht zum festgelegten Mindestzeitpunkt (Verbreitung) einer Struktur an die BfV, so auch, wenn die A 4-Meldung Polizeivorkenntnisse eines (mehrfach) rechtskonsumenten (Hauptgrund) ist. Quelle sind z. B. MPF, in denen öffentlich gehalten werden, ohne dass die Polizei weiß, dass es sich um den Täter handelt und wenn es sich um eine rechtskonsumenten handelt. Diese MPF wurden dem BfV nicht mitgeteilt.

Während im Jahr 1999 in lediglich 20 Fällen entsprechende Sicherstellungen erfolgten, war im Jahr 2000 ein Anstieg auf insgesamt 48 Fälle zu verzeichnen. In den Jahren 2001 und 2002 waren die Zahlen derartiger Sicherstellungen mit 31 bzw. 16 Fällen wieder rückläufig. Für das Jahr 2003 lassen sich lediglich 9 Fälle verzeichnen.



Zwar wurden zuletzt nur noch in geringem Umfang Waffen und Sprengstoffe in der Szene sichergestellt. Aus der Anzahl der Sicherstellungen kann allerdings kein Rückschluss auf die tatsächliche Bewaffnung innerhalb der Szene gezogen werden.⁷ Die gestiegene Aufmerksamkeit der Bevölkerung

und die verstärkte Überwachung durch die Sicherheitsbehörden, verbunden mit der Furcht vor Hausdurchsuchungen dürfte viele rechtsextremistische Waffenbesitzer zu erhöhter Vorsicht veranlasst haben. Sie dürften ihre Waffen nicht entsorgt, aber „ausgelagert“ haben. Damit ist die Gefahr eines spontanen Zugriffs auf diese Waffen sicherlich verringert aber keinesfalls beseitigt.

3.2 Überlegungen der Szene zur legalen Bewaffnung

Aufgrund ihrer großen Affinität zu Waffen versuchen manche Rechtsextremisten, eine Ausbildung an Waffen in Reservistenkameradschaften und Schützenvereinen zu erhalten und so auf legalen Wege Waffenbesitzkarten und letztlich Schusswaffen zu erlangen. Einige Rechtsextremisten taten dies gezielt, um für den „Tag X“ ausgebildet und gerüstet zu sein. Seit 1998 erhielt das BfV ca. 50 Hinweise auf einen legalen Waffenbesitz von Rechtsextremisten. Dabei ist - da entsprechende Meldewege bislang fehlten - von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

4. Wehrsportgruppen

Militärische Übungen in Wehrsportgruppen⁸ können eine Vorstufe rechtsterroristischer Aktivitäten sein.⁹ Dies gilt insbesondere, wenn derartige Übungen zur Vorbereitung auf gewaltsame Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner dienen.

Das BfV erhielt in den vergangenen Jahren immer wieder Meldungen über solche Wehrsportübungen. Es handelt sich um konspirative militärische

⁷ So auch die Bewertung der Polizei, Kriminalpolizei Saarbrücken.

⁸ Nach Definition des BfV ist eine Wehrsportgruppe ein rechtskonservativer Formationszusammenschluss der militärischen Übung mit Aussicht auf eine mögliche Ausweitung der militärischen Formationsstruktur auf einen politischen Gegner zurückzuführen. Hier ist eine Wehrsportübung im Sinne des BfV.

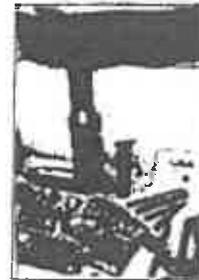
⁹ Eine von mehreren Personen durchgeführte Einweisung in militärischen Übungsräumen in Form einer Ausbildung, Marschformationen, Übung des Nahkampfes und Schießübungen mit „schlechten“ Gewehren oder ohne Waffenübungen sind Wehrsportübungen. Sie sind nicht als militärische Übungen zu betrachten. Die Teilnehmer sind in der Regel uniformähnlich gekleidet.

⁹ So planten Mitglieder der 1980er Jahre einen WST (WST) in der Folgezeit um Leben, das bewaffnete Kampf im Bundesgebiet, aufzunehmen und bereits hatte Anschläge vor.

Übungen in abgelegenen Waldgebieten, aber auch um Gotha-Spiele in kommerziellen Anlagen. Manchmal bleibt unklar, ob Rechtsextremisten sich daran aus politischer Motivation oder aus rein spielerischem Interesse beteiligen.

Teilnehmer an rechtsextremistischen Wehrsportübungen und ähnlichen Aktivitäten sind zum ganz überwiegenden Teil Angehörige der Neonazi-, in geringerem Maße auch der rechtsextremistischen Skinhead-Szene.

Zur Gruppierung „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) ergaben Ermittlungen, dass sich einige Anhänger mittels Wehrsportübungen gezielt auf offensive Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner, insbesondere der linksextremistischen „Antifa“-Szene, vorbereiten wollten. Durch umfassende exekutive Maßnahmen wurde die weitere Umsetzung dieser Pläne jedoch verhindert.



Dem BVJ liegen auch aktuell eine Reihe von Meldungen vor, die auf (geplante) wehrsportähnliche Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene hindeuten, die aber häufig schwer zu bewerten sind. Derzeit liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Existenz von straff geführten und auf einen längeren Zusammenhalt ausgerichtete Wehrsportgruppen vor.

Ausnahmen bilden möglicherweise die folgenden Fälle:

- **„Sportgruppe / Heimatwehr“ um [REDACTED]**
Bei einer Durchsuchung im Juni 2001 wurden in Lärzow-Wallmow/Brandenburg bei [REDACTED] Unterlagen aufgefunden, die auf den möglichen Aufbau einer Wehrsportgruppe hinwiesen. Die Polizei stellte bei [REDACTED] Waffen sicher.
- **Wehrsportaktivitäten bei Wismar (Jamel)**
Am 07.06.2003 beobachtete ein Revierförster in einem Waldgebiet bei Jamel/Mecklenburg-Vorpommern sechs unbekannte Personen in Tarnanzügen mit Langwaffen. Die Polizei stellte im Zuge der Ermittlungen vier Luftdruckgewehre, zwei Schreckschusspistolen sowie acht Übungshandgranaten sicher. Teilnehmer waren u.a. [REDACTED] und [REDACTED]. Insgesamt sollen der Gruppe bis zu 20 Personen angehört haben. Ermittlungen wg. Verdachts auf Bildung einer bewaffneten Gruppe wurden aufgenommen.
- **„Kameradschaft Frankfurt“ / Neonazikreis um [REDACTED]**
Bei einer Kontrolle von Mitgliedern der „Kameradschaft Frankfurt“ am 27.09.03 in Heimbuchenthal bei Aschaffenburg, stellte die Polizei Auf-

zeichnungen zur Durchführung von Wehrsportübungen, eine Präzisionschleuder mit Armstütze, einen Bodenleuchtkörper DM 26 (aus Militärbestand) sowie eine Gotchapistole sicher. Dies führte zu Ermittlungen wegen Verdachts der Bildung bewaffneter Gruppen. Initiatoren der Wehrsportübungen waren neben dem Mitglied [REDACTED] und mutmaßlich [REDACTED].

• Wehrsportähnliche Übungen im Raum Bitterfeld

In der Ausgabe 3/2003 des „Nationalen Beobachter“ für die Region Halle/Saalkreis wurde erstmals eine Anzeige zur Durchführung von Wehrsportübungen bekannt. Die Telefonnummer des Ansprechpartners für diese Übungen war dem Rechtsextremisten [REDACTED] zugeordnet.

• Kameradschaft Nordland

Am 18. April nahm die Polizei fünf Kameradschaftsmitglieder bei einer Wehrsportübung in einem Waldgebiet südlich von Finowfurt/Brandenburg fest. Dort hatten sie Unterstände und Zelte aufgebaut und ein Lagerfeuer angezündet.

Bei Durchsuchungen in 15 Objekten von Mitgliedern der Kameradschaft wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung beschlagnahmten die Beamten Propagandamaterial sowie Hieb- und Stichwaffen und stellten einen Explosionssimulationskörper sicher.

Das Beispiel der SSS hat gezeigt, dass aus Wehrsportübungen - insbesondere im Zusammenhang mit „Anti-Antifa“-Aktivitäten - eine Gefahrenlage entstehen kann, die der intensiven Beobachtung bedarf. Insofern bleibt die Aufklärung von Ansätzen für Wehrsportaktivitäten ein wichtiger Teil der Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen durch die Verfassungsschutzbehörden.

5. Gewaltdiskussion

5.1 Entwicklung der Gewaltdiskussion

Der Besitz von Waffen oder die Bildung von Wehrsportgruppen sind nicht die einzigen Indizien für die Bildung militanter Strukturen. Dazu gehört auch die wiederholt erklärte, verinnerlichte Gewaltbereitschaft.

Die meisten Rechtsextremisten lehnen zumindest aus taktischen Erwägungen terroristische Anschläge und die Bildung terroristischer Gruppen ab. Sie befürchten, dass derartige Planungen den Sicherheitsbehörden nicht verborgen bleiben und dementsprechend verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen würden.

1999 forderten jedoch einzelne Akteure öfter und aggressiver als in den Vor-

jahren szeneintern eine gewaltorientiertere Strategie zur Durchsetzung politischer Ziele. Auslöser für diese Radikalisierung waren innenpolitische Themen wie die damalige Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und die Ausschreitungen militanter Anhänger der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) in Deutschland. Auch die beiden ungeklärten Sprengstoffanschläge auf das Grab des ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Heinz Galinski, und am 9. März in Saarbrücken auf die Wanderausstellung „Vernichtungskrieg-Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ heizten die Diskussion an. Vor allem der Anschlag in Saarbrücken wurde in der rechtsextremistischen Szene begrüßt. Bedauernd wurde festgestellt, dass die „Schandausstellung“ kaum in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Als Reaktion auf staatliche Maßnahmen sind darüber hinaus ab etwa 2000 wiederholt Aufforderungen bekannt geworden, gewaltsamen Widerstand gegen die Auflösung von Skinhead-Konzerten zu leisten.¹⁰ Überlegungen zur Gewaltanwendung entspringen häufig auch Rachegedanken im Zusammenhang mit Aktionen aus der linksextremistischen Szene.

2001 kühlte die Gewaltdiskussion insgesamt wieder deutlich ab. Die Terroranschläge in den USA am 11. September lösten jedoch bei vielen deutschen Rechtsextremisten Begeisterung aus. Auf dem Höhepunkt ihrer antiamerikanischen und antisemitischen Agitation sprachen sich einzelne Neonazis und Skinheads dafür aus, sich mit Islamisten im Kampf gegen Judentum, Kapital und USA zu solidarisieren. Eine nennenswerte Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremisten und Islamisten konnte aber bislang nicht festgestellt werden. Vereinzelt forderten Rechtsextremisten im Zusammenhang mit den Terroranschlägen Racheaktionen gegen Islamisten. Solche Forderungen fanden jedoch kaum Widerhall in der rechtsextremistischen Szene.

Die szeninterne Diskussion nach den Exekutivmaßnahmen gegen [REDACTED] und Angehörige der „Kameradschaft Süd“ im September 2003 (vgl. Ziffer 2.28) zeigte, dass Gewaltaktionen zurzeit nahezu einhellig als kontraproduktiv abgelehnt werden.

5.2. Vorbilder für eine gewaltorientierte Strategie

Teilbereiche der militanten Szene sind fasziniert von terroristischen Taten und Konzepten. Neben den Taten [REDACTED] (vgl. Ziff. 2.7) diskutiert die Szene insbesondere folgende Vorbilder:

- Das „Werwolfkonzept“ fordert - in Anlehnung an eine gegen Ende des Zweiten Weltkriegs von den Nationalsozialisten entwickelte Strategie des Partisanenkrieges - einen Kampf kleiner selbstständig eingesetzter aber einheitlich geführter „Werwolfgruppen“, die im Untergrund agieren und unter einer gemeinsamen

¹⁰ Überprüft und weiterentwickelt in: „Wolfsrudel“ (Münster) 10 (2003), S. 11. Außerdem: 10 (2003), S. 11; 11 (2004), S. 11; 12 (2005), S. 11; 13 (2006), S. 11; 14 (2007), S. 11; 15 (2008), S. 11; 16 (2009), S. 11; 17 (2010), S. 11; 18 (2011), S. 11; 19 (2012), S. 11; 20 (2013), S. 11; 21 (2014), S. 11; 22 (2015), S. 11; 23 (2016), S. 11; 24 (2017), S. 11; 25 (2018), S. 11; 26 (2019), S. 11; 27 (2020), S. 11; 28 (2021), S. 11; 29 (2022), S. 11; 30 (2023), S. 11; 31 (2024), S. 11; 32 (2025), S. 11; 33 (2026), S. 11; 34 (2027), S. 11; 35 (2028), S. 11; 36 (2029), S. 11; 37 (2030), S. 11; 38 (2031), S. 11; 39 (2032), S. 11; 40 (2033), S. 11; 41 (2034), S. 11; 42 (2035), S. 11; 43 (2036), S. 11; 44 (2037), S. 11; 45 (2038), S. 11; 46 (2039), S. 11; 47 (2040), S. 11; 48 (2041), S. 11; 49 (2042), S. 11; 50 (2043), S. 11; 51 (2044), S. 11; 52 (2045), S. 11; 53 (2046), S. 11; 54 (2047), S. 11; 55 (2048), S. 11; 56 (2049), S. 11; 57 (2050), S. 11; 58 (2051), S. 11; 59 (2052), S. 11; 60 (2053), S. 11; 61 (2054), S. 11; 62 (2055), S. 11; 63 (2056), S. 11; 64 (2057), S. 11; 65 (2058), S. 11; 66 (2059), S. 11; 67 (2060), S. 11; 68 (2061), S. 11; 69 (2062), S. 11; 70 (2063), S. 11; 71 (2064), S. 11; 72 (2065), S. 11; 73 (2066), S. 11; 74 (2067), S. 11; 75 (2068), S. 11; 76 (2069), S. 11; 77 (2070), S. 11; 78 (2071), S. 11; 79 (2072), S. 11; 80 (2073), S. 11; 81 (2074), S. 11; 82 (2075), S. 11; 83 (2076), S. 11; 84 (2077), S. 11; 85 (2078), S. 11; 86 (2079), S. 11; 87 (2080), S. 11; 88 (2081), S. 11; 89 (2082), S. 11; 90 (2083), S. 11; 91 (2084), S. 11; 92 (2085), S. 11; 93 (2086), S. 11; 94 (2087), S. 11; 95 (2088), S. 11; 96 (2089), S. 11; 97 (2090), S. 11; 98 (2091), S. 11; 99 (2092), S. 11; 100 (2093), S. 11; 101 (2094), S. 11; 102 (2095), S. 11; 103 (2096), S. 11; 104 (2097), S. 11; 105 (2098), S. 11; 106 (2099), S. 11; 107 (2100), S. 11; 108 (2101), S. 11; 109 (2102), S. 11; 110 (2103), S. 11; 111 (2104), S. 11; 112 (2105), S. 11; 113 (2106), S. 11; 114 (2107), S. 11; 115 (2108), S. 11; 116 (2109), S. 11; 117 (2110), S. 11; 118 (2111), S. 11; 119 (2112), S. 11; 120 (2113), S. 11; 121 (2114), S. 11; 122 (2115), S. 11; 123 (2116), S. 11; 124 (2117), S. 11; 125 (2118), S. 11; 126 (2119), S. 11; 127 (2120), S. 11; 128 (2121), S. 11; 129 (2122), S. 11; 130 (2123), S. 11; 131 (2124), S. 11; 132 (2125), S. 11; 133 (2126), S. 11; 134 (2127), S. 11; 135 (2128), S. 11; 136 (2129), S. 11; 137 (2130), S. 11; 138 (2131), S. 11; 139 (2132), S. 11; 140 (2133), S. 11; 141 (2134), S. 11; 142 (2135), S. 11; 143 (2136), S. 11; 144 (2137), S. 11; 145 (2138), S. 11; 146 (2139), S. 11; 147 (2140), S. 11; 148 (2141), S. 11; 149 (2142), S. 11; 150 (2143), S. 11; 151 (2144), S. 11; 152 (2145), S. 11; 153 (2146), S. 11; 154 (2147), S. 11; 155 (2148), S. 11; 156 (2149), S. 11; 157 (2150), S. 11; 158 (2151), S. 11; 159 (2152), S. 11; 160 (2153), S. 11; 161 (2154), S. 11; 162 (2155), S. 11; 163 (2156), S. 11; 164 (2157), S. 11; 165 (2158), S. 11; 166 (2159), S. 11; 167 (2160), S. 11; 168 (2161), S. 11; 169 (2162), S. 11; 170 (2163), S. 11; 171 (2164), S. 11; 172 (2165), S. 11; 173 (2166), S. 11; 174 (2167), S. 11; 175 (2168), S. 11; 176 (2169), S. 11; 177 (2170), S. 11; 178 (2171), S. 11; 179 (2172), S. 11; 180 (2173), S. 11; 181 (2174), S. 11; 182 (2175), S. 11; 183 (2176), S. 11; 184 (2177), S. 11; 185 (2178), S. 11; 186 (2179), S. 11; 187 (2180), S. 11; 188 (2181), S. 11; 189 (2182), S. 11; 190 (2183), S. 11; 191 (2184), S. 11; 192 (2185), S. 11; 193 (2186), S. 11; 194 (2187), S. 11; 195 (2188), S. 11; 196 (2189), S. 11; 197 (2190), S. 11; 198 (2191), S. 11; 199 (2192), S. 11; 200 (2193), S. 11; 201 (2194), S. 11; 202 (2195), S. 11; 203 (2196), S. 11; 204 (2197), S. 11; 205 (2198), S. 11; 206 (2199), S. 11; 207 (2200), S. 11; 208 (2201), S. 11; 209 (2202), S. 11; 210 (2203), S. 11; 211 (2204), S. 11; 212 (2205), S. 11; 213 (2206), S. 11; 214 (2207), S. 11; 215 (2208), S. 11; 216 (2209), S. 11; 217 (2210), S. 11; 218 (2211), S. 11; 219 (2212), S. 11; 220 (2213), S. 11; 221 (2214), S. 11; 222 (2215), S. 11; 223 (2216), S. 11; 224 (2217), S. 11; 225 (2218), S. 11; 226 (2219), S. 11; 227 (2220), S. 11; 228 (2221), S. 11; 229 (2222), S. 11; 230 (2223), S. 11; 231 (2224), S. 11; 232 (2225), S. 11; 233 (2226), S. 11; 234 (2227), S. 11; 235 (2228), S. 11; 236 (2229), S. 11; 237 (2230), S. 11; 238 (2231), S. 11; 239 (2232), S. 11; 240 (2233), S. 11; 241 (2234), S. 11; 242 (2235), S. 11; 243 (2236), S. 11; 244 (2237), S. 11; 245 (2238), S. 11; 246 (2239), S. 11; 247 (2240), S. 11; 248 (2241), S. 11; 249 (2242), S. 11; 250 (2243), S. 11; 251 (2244), S. 11; 252 (2245), S. 11; 253 (2246), S. 11; 254 (2247), S. 11; 255 (2248), S. 11; 256 (2249), S. 11; 257 (2250), S. 11; 258 (2251), S. 11; 259 (2252), S. 11; 260 (2253), S. 11; 261 (2254), S. 11; 262 (2255), S. 11; 263 (2256), S. 11; 264 (2257), S. 11; 265 (2258), S. 11; 266 (2259), S. 11; 267 (2260), S. 11; 268 (2261), S. 11; 269 (2262), S. 11; 270 (2263), S. 11; 271 (2264), S. 11; 272 (2265), S. 11; 273 (2266), S. 11; 274 (2267), S. 11; 275 (2268), S. 11; 276 (2269), S. 11; 277 (2270), S. 11; 278 (2271), S. 11; 279 (2272), S. 11; 280 (2273), S. 11; 281 (2274), S. 11; 282 (2275), S. 11; 283 (2276), S. 11; 284 (2277), S. 11; 285 (2278), S. 11; 286 (2279), S. 11; 287 (2280), S. 11; 288 (2281), S. 11; 289 (2282), S. 11; 290 (2283), S. 11; 291 (2284), S. 11; 292 (2285), S. 11; 293 (2286), S. 11; 294 (2287), S. 11; 295 (2288), S. 11; 296 (2289), S. 11; 297 (2290), S. 11; 298 (2291), S. 11; 299 (2292), S. 11; 300 (2293), S. 11; 301 (2294), S. 11; 302 (2295), S. 11; 303 (2296), S. 11; 304 (2297), S. 11; 305 (2298), S. 11; 306 (2299), S. 11; 307 (2300), S. 11; 308 (2301), S. 11; 309 (2302), S. 11; 310 (2303), S. 11; 311 (2304), S. 11; 312 (2305), S. 11; 313 (2306), S. 11; 314 (2307), S. 11; 315 (2308), S. 11; 316 (2309), S. 11; 317 (2310), S. 11; 318 (2311), S. 11; 319 (2312), S. 11; 320 (2313), S. 11; 321 (2314), S. 11; 322 (2315), S. 11; 323 (2316), S. 11; 324 (2317), S. 11; 325 (2318), S. 11; 326 (2319), S. 11; 327 (2320), S. 11; 328 (2321), S. 11; 329 (2322), S. 11; 330 (2323), S. 11; 331 (2324), S. 11; 332 (2325), S. 11; 333 (2326), S. 11; 334 (2327), S. 11; 335 (2328), S. 11; 336 (2329), S. 11; 337 (2330), S. 11; 338 (2331), S. 11; 339 (2332), S. 11; 340 (2333), S. 11; 341 (2334), S. 11; 342 (2335), S. 11; 343 (2336), S. 11; 344 (2337), S. 11; 345 (2338), S. 11; 346 (2339), S. 11; 347 (2340), S. 11; 348 (2341), S. 11; 349 (2342), S. 11; 350 (2343), S. 11; 351 (2344), S. 11; 352 (2345), S. 11; 353 (2346), S. 11; 354 (2347), S. 11; 355 (2348), S. 11; 356 (2349), S. 11; 357 (2350), S. 11; 358 (2351), S. 11; 359 (2352), S. 11; 360 (2353), S. 11; 361 (2354), S. 11; 362 (2355), S. 11; 363 (2356), S. 11; 364 (2357), S. 11; 365 (2358), S. 11; 366 (2359), S. 11; 367 (2360), S. 11; 368 (2361), S. 11; 369 (2362), S. 11; 370 (2363), S. 11; 371 (2364), S. 11; 372 (2365), S. 11; 373 (2366), S. 11; 374 (2367), S. 11; 375 (2368), S. 11; 376 (2369), S. 11; 377 (2370), S. 11; 378 (2371), S. 11; 379 (2372), S. 11; 380 (2373), S. 11; 381 (2374), S. 11; 382 (2375), S. 11; 383 (2376), S. 11; 384 (2377), S. 11; 385 (2378), S. 11; 386 (2379), S. 11; 387 (2380), S. 11; 388 (2381), S. 11; 389 (2382), S. 11; 390 (2383), S. 11; 391 (2384), S. 11; 392 (2385), S. 11; 393 (2386), S. 11; 394 (2387), S. 11; 395 (2388), S. 11; 396 (2389), S. 11; 397 (2390), S. 11; 398 (2391), S. 11; 399 (2392), S. 11; 400 (2393), S. 11; 401 (2394), S. 11; 402 (2395), S. 11; 403 (2396), S. 11; 404 (2397), S. 11; 405 (2398), S. 11; 406 (2399), S. 11; 407 (2400), S. 11; 408 (2401), S. 11; 409 (2402), S. 11; 410 (2403), S. 11; 411 (2404), S. 11; 412 (2405), S. 11; 413 (2406), S. 11; 414 (2407), S. 11; 415 (2408), S. 11; 416 (2409), S. 11; 417 (2410), S. 11; 418 (2411), S. 11; 419 (2412), S. 11; 420 (2413), S. 11; 421 (2414), S. 11; 422 (2415), S. 11; 423 (2416), S. 11; 424 (2417), S. 11; 425 (2418), S. 11; 426 (2419), S. 11; 427 (2420), S. 11; 428 (2421), S. 11; 429 (2422), S. 11; 430 (2423), S. 11; 431 (2424), S. 11; 432 (2425), S. 11; 433 (2426), S. 11; 434 (2427), S. 11; 435 (2428), S. 11; 436 (2429), S. 11; 437 (2430), S. 11; 438 (2431), S. 11; 439 (2432), S. 11; 440 (2433), S. 11; 441 (2434), S. 11; 442 (2435), S. 11; 443 (2436), S. 11; 444 (2437), S. 11; 445 (2438), S. 11; 446 (2439), S. 11; 447 (2440), S. 11; 448 (2441), S. 11; 449 (2442), S. 11; 450 (2443), S. 11; 451 (2444), S. 11; 452 (2445), S. 11; 453 (2446), S. 11; 454 (2447), S. 11; 455 (2448), S. 11; 456 (2449), S. 11; 457 (2450), S. 11; 458 (2451), S. 11; 459 (2452), S. 11; 460 (2453), S. 11; 461 (2454), S. 11; 462 (2455), S. 11; 463 (2456), S. 11; 464 (2457), S. 11; 465 (2458), S. 11; 466 (2459), S. 11; 467 (2460), S. 11; 468 (2461), S. 11; 469 (2462), S. 11; 470 (2463), S. 11; 471 (2464), S. 11; 472 (2465), S. 11; 473 (2466), S. 11; 474 (2467), S. 11; 475 (2468), S. 11; 476 (2469), S. 11; 477 (2470), S. 11; 478 (2471), S. 11; 479 (2472), S. 11; 480 (2473), S. 11; 481 (2474), S. 11; 482 (2475), S. 11; 483 (2476), S. 11; 484 (2477), S. 11; 485 (2478), S. 11; 486 (2479), S. 11; 487 (2480), S. 11; 488 (2481), S. 11; 489 (2482), S. 11; 490 (2483), S. 11; 491 (2484), S. 11; 492 (2485), S. 11; 493 (2486), S. 11; 494 (2487), S. 11; 495 (2488), S. 11; 496 (2489), S. 11; 497 (2490), S. 11; 498 (2491), S. 11; 499 (2492), S. 11; 500 (2493), S. 11; 501 (2494), S. 11; 502 (2495), S. 11; 503 (2496), S. 11; 504 (2497), S. 11; 505 (2498), S. 11; 506 (2499), S. 11; 507 (2500), S. 11; 508 (2501), S. 11; 509 (2502), S. 11; 510 (2503), S. 11; 511 (2504), S. 11; 512 (2505), S. 11; 513 (2506), S. 11; 514 (2507), S. 11; 515 (2508), S. 11; 516 (2509), S. 11; 517 (2510), S. 11; 518 (2511), S. 11; 519 (2512), S. 11; 520 (2513), S. 11; 521 (2514), S. 11; 522 (2515), S. 11; 523 (2516), S. 11; 524 (2517), S. 11; 525 (2518), S. 11; 526 (2519), S. 11; 527 (2520), S. 11; 528 (2521), S. 11; 529 (2522), S. 11; 530 (2523), S. 11; 531 (2524), S. 11; 532 (2525), S. 11; 533 (2526), S. 11; 534 (2527), S. 11; 535 (2528), S. 11; 536 (2529), S. 11; 537 (2530), S. 11; 538 (2531), S. 11; 539 (2532), S. 11; 540 (2533), S. 11; 541 (2534), S. 11; 542 (2535), S. 11; 543 (2536), S. 11; 544 (2537), S. 11; 545 (2538), S. 11; 546 (2539), S. 11; 547 (2540), S. 11; 548 (2541), S. 11; 549 (2542), S. 11; 550 (2543), S. 11; 551 (2544), S. 11; 552 (2545), S. 11; 553 (2546), S. 11; 554 (2547), S. 11; 555 (2548), S. 11; 556 (2549), S. 11; 557 (2550), S. 11; 558 (2551), S. 11; 559 (2552), S. 11; 560 (2553), S. 11; 561 (2554), S. 11; 562 (2555), S. 11; 563 (2556), S. 11; 564 (2557), S. 11; 565 (2558), S. 11; 566 (2559), S. 11; 567 (2560), S. 11; 568 (2561), S. 11; 569 (2562), S. 11; 570 (2563), S. 11; 571 (2564), S. 11; 572 (2565), S. 11; 573 (2566), S. 11; 574 (2567), S. 11; 575 (2568), S. 11; 576 (2569), S. 11; 577 (2570), S. 11; 578 (2571), S. 11; 579 (2572), S. 11; 580 (2573), S. 11; 581 (2574), S. 11; 582 (2575), S. 11; 583 (2576), S. 11; 584 (2577), S. 11; 585 (2578), S. 11; 586 (2579), S. 11; 587 (2580), S. 11; 588 (2581), S. 11; 589 (2582), S. 11; 590 (2583), S. 11; 591 (2584), S. 11; 592 (2585), S. 11; 593 (2586), S. 11; 594 (2587), S. 11; 595 (2588), S. 11; 596 (2589), S. 11; 597 (2590), S. 11; 598 (2591), S. 11; 599 (2592), S. 11; 600 (2593), S. 11; 601 (2594), S. 11; 602 (2595), S. 11; 603 (2596), S. 11; 604 (2597), S. 11; 605 (2598), S. 11; 606 (2599), S. 11; 607 (2600), S. 11; 608 (2601), S. 11; 609 (2602), S. 11; 610 (2603), S. 11; 611 (2604), S. 11; 612 (2605), S. 11; 613 (2606), S. 11; 614 (2607), S. 11; 615 (2608), S. 11; 616 (2609), S. 11; 617 (2610), S. 11; 618 (2611), S. 11; 619 (2612), S. 11; 620 (2613), S. 11; 621 (2614), S. 11; 622 (2615), S. 11; 623 (2616), S. 11; 624 (2617), S. 11; 625 (2618), S. 11; 626 (2619), S. 11; 627 (2620), S. 11; 628 (2621), S. 11; 629 (2622), S. 11; 630 (2623), S. 11; 631 (2624), S. 11; 632 (2625), S. 11; 633 (2626), S. 11; 634 (2627), S. 11; 635 (2628), S. 11; 636 (2629), S. 11; 637 (2630), S. 11; 638 (2631), S. 11; 639 (2632), S. 11; 640 (2633), S. 11; 641 (2634), S. 11; 642 (2635), S. 11; 643 (2636), S. 11; 644 (2637), S. 11; 645 (2638), S. 11; 646 (2639), S. 11; 647 (2640), S. 11; 648 (2641), S. 11; 649 (2642), S. 11; 650 (2643), S. 11; 651 (2644), S. 11; 652 (2645), S. 11; 653 (2646), S. 11; 654 (2647), S. 11; 655 (2648), S. 11; 656 (2649), S. 11; 657 (2650), S. 11; 658 (2651), S. 11; 659 (2652), S. 11; 660 (2653), S. 11; 661 (2654), S. 11; 662 (2655), S. 11; 663 (2656), S. 11; 664 (2657), S. 11; 665 (2658), S. 11; 666 (2659), S. 11; 667 (2660), S. 11; 668 (2661), S. 11; 669 (2662), S. 11; 670 (2663), S. 11; 671 (2664), S. 11; 672 (2665), S. 11; 673 (2666), S. 11; 674 (2667), S. 11; 675 (2668), S. 11; 676 (2669), S. 11; 677 (2670), S. 11; 678 (2671), S. 11; 679 (2672), S. 11; 680 (2673), S. 11; 681 (2674), S. 11; 682 (2675), S. 11; 683 (2676), S. 11; 684 (2677), S. 11; 685 (2678), S. 11; 686 (2679), S. 11; 687 (2680), S. 11; 688 (2681), S. 11; 689 (2682), S. 11; 690 (2683), S. 11; 691 (2684), S. 11; 692 (2685), S. 11; 693 (2686), S. 11; 694 (2687), S. 11; 695 (2688), S. 11; 696 (2689), S. 11; 697 (2690), S. 11; 698 (2691), S. 11; 699 (2692), S. 11; 700 (2693), S. 11; 701 (2694), S. 11; 702 (2695), S. 11; 703 (2696), S. 11; 704 (2697), S. 11; 705 (2698), S. 11; 706 (2699), S. 11; 707 (2700), S. 11; 708 (2701), S. 11; 709 (2702), S. 11; 710 (2703), S. 11; 711 (2704), S. 11; 712 (2705), S. 11; 713 (2706), S. 11; 714 (2707), S. 11; 715 (2708), S. 11; 716 (2709), S. 11; 717 (2710), S. 11; 718 (2711), S. 11; 719 (2712), S. 11; 720 (2713), S. 11; 721 (2

Führung stehen. Die Bildung von Werwolfseinheiten wurde vor allem von rechtsterroristischen Gruppen der 70er Jahre und in der 1992 verbreiteten Schriftenreihe „Eine Bewegung in Waffen“ propagiert.

- Derzeit populärer sind die Überlegungen US-amerikanischer Rechtsextremisten zur Bildung eines „Leaderless Resistance“ (führerlosen Widerstands). Hierunter ist eine Anfang der 90er Jahre von dem US-amerikanischen Rechtsextremisten Louis BEAM formulierte Strategie zu verstehen, nach der geheime Widerstandszellen auf gemeinsamer ideologischer Basis aber weder unter einer einheitlichen Führung noch untereinander organisatorisch verbunden oder vernetzt den Staat bekämpfen.
- Die „Turner-Diaries“, ein Roman des inzwischen verstorbenen US-amerikanischen Rechtsextremisten William Pierce, sind in der Szene weit verbreitet. In dem Roman kämpft eine fiktive Hauptperson Earl Turner, Mitglied einer extrem militanten und rassistischen Organisation, mit Mord- und Terroranschlägen gegen Farbige, Juden und das gesamte politische System der USA. Das Buch, das Pierce unter dem Pseudonym „Andrew MAC DONALD“ verfasst hat, inspirierte die „White Power Bewegung“¹⁸ weltweit und diente möglicherweise als Vorlage für den Bombenanschlag in Oklahoma City im April 1995, bei dem 168 Menschen den Tod fanden. Seit Mitte der 90er Jahre unterhielt Pierce gute Kontakte zur NPD und ihrer Jugendorganisation JN.
- Beachtung in der rechtsextremistischen Szene findet derzeit vor allem auch die britische neonazistische Gruppierung „Combat 18“ (C18) (vgl. Ziffer 5.3). Die Organisation wurde 1992 als Ordnungstruppe der rechtsextremistischen „British National Party“ (BNP) gegründet. Sie spaltete sich jedoch schon 1993 im Zuge ihrer Radikalisierung wieder von der BNP ab. Danach entwickelte sich C18 immer mehr zu einer Schlägertruppe, die im Großraum London politische Gegner terrorisierte. Bis Mitte der 90er Jahre dominierte C18 die rechtsextremistische britische Skinheadmusik-Szene. Nach internen Querelen schrumpfte die Organisation Ende der 90er Jahre. Ihr damaliger Anführer verfolgte das Ziel, C18 in eine terroristische Gruppe umzuformen und aus dem Untergrund heraus Anschläge durchzuführen. Programmatisch strebte C18 Ende der 90er Jahre den Aufbau eines nationalsozialistischen Staates an, in dem „weiße Arier“ auf eigenem Land frei von multikulturellen Einflüssen leben und arbeiten können. Sie propagierte einen gewalttätigen Untergrundkampf als Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und zählte alle Nicht-Weißen, Juden,

¹⁸ „White Power“ - Website der rechtsextremistischen Partei mit James Earl Ray als Vermittler für die „White Power“ - Gruppen und

samen Kampf auf: „Jeder sollte erkennen wie die Welt da draußen wirklich ist. Er kann sich letztendlich nur für unsere Sache entscheiden. Die Turner Tagebücher sagen und zeigen alles, was von Wichtigkeit ist. Laßt sie uns in die Tat umsetzen!“

- Der ehemalige Aktivist der neonazistischen „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF) [REDACTED] rief im Mai 2001 bei einem Treffen deutscher und niederländischer Neonazis in der niederländischen Kleinstadt Niftrik zum Kampf gegen das System auf: „Greift das System und ihre Knechte an, wo immer es geht. Auch sie, die gegen unsere Rasse vorgehen und sie zu vernichten suchen. Staatsschmutz, Staatsanwälte, Richter haben Namen, Adresse und Familie. (...) Als Vorbild mag uns hierbei die baskische ETA dienen. (...) Zeigt kein Erbarmen, keine Reue. Der weiße arische Widerstand lebt. Bildet Zellen nach dem Vorbild des führerlosen Widerstandes. Unterstützt die national-revolutionären Zellen. Sieg oder Walhalla!“
- Seit Ende 2002 gab es wiederholt Gewaltaufrufe von Rechtsextremisten, bei denen Verbindungen zu C18 hergestellt wurden: Die an C18 orientierten Publikationen „Stormer“ (deutsche Fassung) und „Totenkopf-Magazin“ propagierten das Prinzip des „leaderless resistance“. Im „Totenkopf-Magazin“ wurde zudem eine deutsche Übersetzung der englischen Ausarbeitung „Practical Revolution - Guidelines For White Survival“ veröffentlicht. Darin werden - in relativ allgemeiner Form - die Bildung von kleinen Zellen zu maximal vier Personen, eine Bewaffnung, Geldbeschaffung sowie sichere Verstecke und eine Ausbildung gefordert. Die genannten Publikationen sind bislang in der deutschen rechtsextremistischen Szene nicht allgemein verbreitet.
- Nachdem auf der Homepage „combat18.org“ seit Ende 2002 bereits mehrere deutschsprachige Beiträge veröffentlicht wurden, konnte dort Anfang 2004 ein neu eingerichtetes deutschsprachiges Forum festgestellt werden. In diesem Bereich kam es seitdem durch deutsche Nutzer wiederholt zu strafrechtlich relevanten Einträgen, darunter diverse Gewaltaufrufe.

* Aufgrund der Fallbeispiele KRICK, die von einem Ermittler aufgefunden und in einer Pressemitteilung am 1. Mai 2001 in Deutschland veröffentlicht wurden, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz am 1. Juli 2001 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vollerhebung und der Ausbreitung von Schriften eingeleitet und das Bundeskriminalamt mit dem Ermittlungsbeauftragten KRICK und in der Bundesrepublik wegen Behebung deutscher Nachkriegsverbrechen beauftragt. Er hat sich darauf in den Medien ausgedrückt.

5.4 Verbreitung von Bombenbauanleitungen

Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff und Sprengsätzen kursieren seit jeher in Teilen der rechtsextremistischen, insbesondere der neonazistischen und gewaltbereiten Skinheadszene. Während es sich dabei in der Vergangenheit zumeist um kopierte und unter der Hand verbreitete Schriften (zum Teil sogar ursprünglich aus der linksextremistischen/-terroristischen Szene stammend) handelte, hat in den letzten Jahren das Internet bei der Verbreitung solcher Schriften entscheidende Bedeutung erlangt. Neben unpolitischen Homepages mit entsprechenden Inhalten für Chemieinteressierte und Bombenbastler existieren auch rechtsextremistische Internetseiten mit derartigen Anleitungen. Seit 1997 sind dem BfV insgesamt 15 Homepages dieser Art bekannt geworden. Die meisten waren - zum Teil auch aufgrund exekutiver Maßnahmen - nur eine Zeit lang abrufbar. Auf diesen Internetseiten werden häufig die gleichen Anleitungen komplett oder auszugsweise (zum Teil als Links oder auch zum Herunterladen) verbreitet. Sie haben Bezeichnungen wie „Der kleine Sprengmeister“ oder „Das kleine Bombeneinmaleins“ und sind vielfach so gestaltet, dass auch Laien mit einfachen Mitteln gefährlichen Sprengstoff und Sprengsätze herstellen können. Aufrufe, diese auch im Kampf gegen den politischen Gegner oder den Staat einzusetzen, enthalten solche Internetseiten in der Regel nicht. Sicherstellungen von Sprengstoff und Sprengsätzen in der Szene belegten in der Vergangenheit jedoch, dass Rechtsextremisten versuchen, die über das Internet erlangten Bauanleitungen auch in die Praxis umzusetzen (vgl. Ziff. 2.11, 2.13 und 2.22).

Vereinzelt wurden auch rechtsextremistische Skinhead-Fanzines bekannt, die Auszüge aus umfangreicheren Bombenbauanleitungen enthielten.

5.5 Bewertung

Die Aufrufe zum bewaffneten Kampf stammen zumeist von Einzelpersonen ohne organisatorischen Hintergrund. In der Regel erwarten die Autoren Aktionen anderer, sind aber selbst nicht zu diesem Schritt bereit. Sie treffen jedoch auf ein Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten, das für die Idee, einer starken, kampfbereiten Elite anzugehören, durchaus empfänglich ist. Insbesondere die Vorstellungen von einem „Leaderless Resistance“ und einem gemeinsamen großen Krieg gegen das System tragen dazu bei, dass selbst einzelne sich als Teil einer größeren Bewegung verstehen können und schüren so die Bereitschaft, schwerste Straftaten zu begehen. Das Ausmaß der Gewaltdiskussion ist zu einem nicht unerheblichen Teil anlassabhängig. Es gibt aber auch einen deutlichen Hinweis auf die jeweilige aktuelle Gefährdungslage. Der relative Höhepunkt gewaltbejahender Äußerungen in den Jahren 1999 und 2000 korrespondierte mit tatsächlichen Vorbereitungshandlungen für schwerste Anschläge.

6. Bilanz und Prognose

Die Gefahr eines bewaffneten Kampfes ging im Berichtszeitraum etwa je zur Hälfte von isolierten Einzelpersonen und Kleinstgruppen aus. Nur im Fall [REDACTED] ist es (im April 2004) zu einer Anklageerhebung nach § 129a StGB gekommen.

Insbesondere in den Jahren 1999 und 2000 befanden sich einige Verdächtige in einem Vorbereitungsstadium. Ihre Bestrebungen wurden jedoch frühzeitig aufgedeckt und zerschlagen, noch bevor eine ernsthafte Gefährdung entstehen konnte. Seither wurden nur vereinzelt Planungen für einen Einsatz von Waffen oder Sprengstoff bekannt und auch nur wenige derartige Gegenstände bei Rechtsextremisten sichergestellt. Dies dürfte nicht zuletzt auf die genannten Exekutivmaßnahmen im Jahr 2000 zurückzuführen sein. Damit gelang es nicht nur, weitere Planungen Einzelner zunichte zu machen; vielmehr dürften die Zugriffe der Sicherheitsbehörden auch eine erhebliche abschreckende Wirkung erzielt haben, indem sie gewaltbereiten Rechtsextremisten das hohe Entdeckungsrisiko verdeutlichten. Besonderen Eindruck haben in der Szene auch die Exekutivmaßnahmen gegen den Personenkreis um Martin WIESE im September 2003 hinterlassen. Die Verdachtsfälle konnten indes nicht immer abschließend geklärt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Hintergründe der noch ungeklärten Sprengstoffanschläge sowie der - zurzeit nicht mehr aktiven - „Nationalen Bewegung“.

Gleichwohl bleibt festzuhalten: Derzeit sind in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen und Strukturen erkennbar.

Zu fragen bleibt, unter welchen Bedingungen, in welcher Ausprägung und mit welchen speziellen Risiken sich rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland entwickeln könnte. Hierfür sind mehrere Aspekte bedeutsam. Für einen planmäßigen Kampf aus der Illegalität heraus, wie ihn auf linksextremistischer Seite die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) und die „Bewegung 2. Juni“ praktizierten, mangelt es an einer auf die aktuelle Situation in Deutschland bezogenen Strategie zur gewaltsamen Überwindung des „Systems“. Es fehlen geeignete Führungspersonen, Logistik und finanzielle Mittel. Ungeachtet der Tatsache, dass es den „Bombenbastlern von Jena“ jahrelang gelungen war, sich ihrer Verhaftung zu entziehen, gibt es keine wirkungsvolle Unterstützerszene, um einen nachhaltigen Kampf aus dem Untergrund heraus führen zu können.

Möglich ist derzeit allenfalls ein von Kleinstgruppen oder Einzelpersonen (lone wolf) geführter „Feierabendterrorismus“¹⁷. Daraus ergeben sich zum einen Grenzen in methodischer Hinsicht. Brand- oder Sprengstoffanschläge, auch mit Briefbomben, sind solchen Tätern eher möglich als komplexe Tatabläufe wie Entführungen oder das Errichten eines technisch aufwändigen Hinterhalts. Zum anderen schränkt eine derartige Struktur die Wahl möglicher

¹⁷ Ähnlich den linksextremistischen „Anwesenheitswachen Zellen“ und „Reinigungsarm Zellen“ vgl. auch den Vorgehen des Franz FUCHS (s. 17) und Hans WIESE (s. 22).

Angriffsziele ein. Mit Anschlägen auf Objekte ist eher zu rechnen als mit solchen auf Personen; „weiche Ziele“ dürften eher in Betracht kommen als besonders geschützte.

Unabhängig von diesen strukturbedingten Einschränkungen sieht die große Mehrheit der Rechtsextremisten im Terrorismus zurzeit kein geeignetes Mittel, das politische System zu überwinden. Die politische Stabilität Deutschlands lässt terroristische Aktivitäten aussichtslos erscheinen. Befürchtet wird, dass diese stattdessen staatliche Verfolgungsmaßnahmen auslösen, die den eigenen politischen Handlungsspielraum weiter einschränken. Der Aufbau selbst kleinster militanter Gruppierungen wird durch das hohe Misstrauen innerhalb der Szene und die daraus resultierende Furcht vor Verrat erschwert. Auch die Bedeutung von Wehrsportgruppen, aus denen sich terroristische Aktivitäten entwickeln könnten, ist zurzeit gering.

Der hohe staatliche Druck birgt andererseits die Gefahr, dass sich entsprechende Bestrebungen noch konspirativer und abgeschotteter entwickeln und Einzelne oder Kleinstgruppen sich weiter radikalisieren. Eine Radikalisierung der rechtsextremistischen Szene ist darüber hinaus in Folge von Auseinandersetzungen mit linksextremistischen Aktivisten zu befürchten. Hier verfestigt sich in der rechtsextremistischen Szene seit Jahren die Sichtweise, schutzlos den Angriffen der „Antifa“ ausgesetzt zu sein. Ein wirksames Gegenmittel müsste gefunden werden.

Der Waffenbesitz in der Szene stellt in diesem Zusammenhang ein zusätzliches Risiko dar. Relativ spontane Taten von Einzeltätern und Kleinstgruppen, die diese Waffen auch ohne langfristige Zielsetzung und Konzeption einsetzen wie beispielsweise [REDACTED] sind jederzeit möglich und kaum zu verhindern.